Belg. 1567ig

König

Belg. 156.i9

Das

Luxemburger Land,

seine Bildung und Vergrößerung,

sein

Glanz und seine Zerstückelung,

von

E. Freiherr von König,

Ingenieur-Hauptmann a. D.

1. Abtheilung.

Diekirch, 1850.
Druck und Verlag von Jos. Ant. Schrödl.
In Commission bei V. Bück, Buchhändler in Luxemburg.

Belg. 156 z/g König

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ansicht von Luxemburg wie solches im XVI Jahrhundert war.



1 Johannes Berg. 2 Soleuvre. 3 Franciscaner Kirche. 4 Nicolai Kirche. 5 St. Michels Kirche. 6 Schöpper Haus. 7 Regierungsgebäude. 8 Fürstlicher Palast. 9 Weg nach Arlon. 10 Heil. Geist Kloster. 11 Trier Thor. 12 Neu Münster. 13 Trümmer des alten Schlosses und dessen Brunnen. 14 Trümmer des alten Münster. 15 Der Lamperweg. 16 Die Alzette und Clausen.

Das

Luxemburger Land,

seine Bildung und Vergrößerung,

sein

Glanz und seine Zerstückelung,

von

E. Freiherr von König,

Ingenieur-Hauptmann a. D.

1. Abtheilung.

Diekirch, 1850.

Druck und Verlag von Jos. Ant. Schröll.

In Commission bei V. Bück, Buchhändler in Luxemburg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Obgleich bereits mehrere Werke eine Geschichte des Luxemburger Landes geben, so wagte der Verfasser in der Hoffnung, dem Leser noch manche in denselben nicht erwähnte Thatsache vorlegen zu können, die Zahl derselben zu vermehren.

Das folgende Schriftchen bildet den ersten Abschnitt des neuen Werkchens, welches die allmählige Entstehung und demnächstige Zerstückelung des Luxemburger Landes behandeln soll.

Es umfaßt die Bildungs-Periode des alten Herzogthums und die seines Glanzes unter seinem königlichen Grafen Johann dem Blinden.

Der folgende Abschnitt würde, die Zerstückelung desselben behandelnd, die Landesgeschichte bis zur Neuzeit fortführen und bald nachfolgen, wenn dieser Abschnitt eine günstige Aufnahme fände.

Wenn man nach dem ersten Erscheinen des Luxemburger Landes in der Geschichte forscht, so wird man bis auf Cäsars gallische Kriege zurückgeführt; derselbe rückte nehmlich um sich in den Besitz des südlichen und westlichen Theiles Galliens zu sichern, mit welchem die zwischen Maas und Rhein wohnenden noch nicht unterjochten Völkerschaften *) fortdauernd gefahrdrohende, mit zeitweisen Einfällen begleiteten, Einverständnisse unterhielten, 57 vor Chr. eroberungsweise in der letzteren Gebiet ein.

Die Rhemer (an der Maas seßhaft) unterwarfen sich freiwillig; die Suessonnen und Bellovaken nur erst nach ihrer Niederlage bei Rheims; das Volk der Nervier aber selbst dann noch nicht.

Dieser letztere Völkerstamm, Bewohner des eigentlichen Stockes der Ardennen, also des Flußgebiets der Sauer, war noch der einzige, der früher eingewanderten deutschen Stämme, welcher seine ursprünglichen Sitten in ihrer ganzen Reinheit bewahrt hatte. Zur fernern Aufrechthaltung seiner

*) Von diesen Völkern haben nur die Phämanen, Condrun, Mediomaticer und Trevirer noch Spuren in den Namen: Famene, Condroz, Metz und Trier der Jetztzeit hinterlassen.

Unabhängigkeit hatten seine Krieger hinter der mittlern Sauer Stellung genommen; sie wichen nur erst nach hartnäckigem Widerstande vor dem von den Trevirern unterstützten Cäsar in die Ardennen zurück und zogen sich, wie die zahlreichen großen römischen Grabhügel es zu beweisen scheinen, unter fortwährenden Kämpfen nach Advatuka, welches von Nachzüglern der Cimbern und Teutonen gegründet worden sein soll, zurück.

Dieses Advatuca oder **ad varuca**, wahrscheinlich in der Nähe Lüttichs, bei dem Dorfe Waroux gelegen, muß von Bedeutung und schwer angreifbar gewesen sein; denn es ergab sich nach lebhaftem Widerstande erst, nachdem Cäsar es mit einer 15 Millien (30,000 Schritt) langen Cirkumvallations Linie eingeschlossen, und den Mauerbrecher angesetzt hatte. Nach dem Falle von Advatuka unterwarfen sich die Völker an der Sauer und Our und wurde somit der Feldzug des Jahres 57 v. Chr. für Cäsar vortheilhaft beendigt.

Im Jahr 55 v. Chr. kamen neue deutsche überrheinische Stämme auf ihren Streifzügen bis über Namur hinaus, wurden jedoch bald von Cäsar zurückgedrängt und bis über den Rhein verfolgt. Dieses war das zweite mal, daß derselbe das Luxemburgische Gebiet betrat; zum dritten und viertenmale geschah es nach seiner Rückkehr aus Britanien, um seine von den Landesbewohnern hart bedrängten Legaten aus ihrer mißlichen Lage zu befreien.

Zur bessern Niederhaltung des, bei den zwischen Maas und Rhein wohnenden Völkerschaften wieder erwachenden Freiheitssinnes, waren nämlich drei Legionen in Belgien und drei andere in die Ardennen verlegt worden, Cäsar selbst aber einstweilen in der Nähe von Amiens geblieben.

Von den in die Ardennen entsandten Legaten, hatten Sabinus und Cotta Lagerstellung bei Advatuca (Waroux), Cicero an der obern Sauer, und Labienus an der untern Our genommen. Jedes dieser Lager konnte auf diese Weise von den beiden andern innerhalb 24 Stunden unterstützt werden. Kaum hatten indessen die Legaten diese Stellungen bezogen, so begann der durch den Trevirer König Induciomarus angeregte Aufstand mit dessen Zug gegen Labienus. Induciomarus wagte den wirklichen Angriff nicht, wohl aber sein Bundesgenosse Ambiorix, welcher rasch gegen Sabinus und Cotta rückte und sie und ihre ganze Streitmacht vernichtete. Nach diesem glücklichen Erfolg schloß derselbe noch Ciceros Lager ein, wurde aber durch den zum Ersatz herbeieilenden Cäsar, welchen er im Thale der Sauer aufhalten wollte, gänzlich geschlagen.

Nachdem nun aber Cäsar, den Aufstand für unterdrückt haltend, wieder ins Innere Galliens zurückgezogen war, erhoben sich Induciomarus und Ambiorix von Neuem.

Cäsar eilte nochmals mit 4 Legionen über Namür zur Verstärkung seiner Legaten herbei; Labienus hatte unterdessen die Trevirer bereits an der Irse geschlagen und den Induciomarus selbst niederhauen lassen. Er drang dann später zur Bestrafung der in diesem Aufstand verwickelten deutschen Stämme gegen den Rhein vor, wandte sich aber, plötzlich umkehrend, überraschend gegen den Ambiorix. Da dieser, nicht kampfgerüstet, nach Norden auswich, so ließ Cäsar sein ganzes Gepäck unter Cicero in Advatuka zurück und verfolgte den Fliehenden.

Während dieser Abwesenheit Cäsars hielten die Sigambrer, welche des Cicero Lager beinahe durch Ueberfall genommen hatten, denselben bis zu dessen Rückkehr eingeschlossen,

wandten sich dann aber wieder ihrer Heimath zu. Cäsar ließ das Luxemburger Land durch Streifkorps durchziehen (also schon mobile Kolonnen) und ging selbst 53 v. Ch.; nach Rheims zurück, zwei Legionen blieben jedoch im Lande.

Bei dem ersten Vordringen der Römer schienen Namur und Mouzon als Basis gedient zu haben. Von ersterem aus fanden dieselben als Object Advatuka und von letzerem her, das schon bedeutende Orolanum (Arlon). Auch späterhin schienen die Römer die Maas stets als ihre Basis angesehen und ihre strategischen Wege nach deren beiden Uebergangspunkten Mouzon und Namur geführt zu haben. Wir finden auch in der That Spuren jener Heerstraßen;

1. von Namur über Mente-St. Etienne nach Thommen und weiter nördlich in die Gegend von Lüttich; die Abweichung über Mente wurde durch den Gebirgsstock der Ardennen bedingt;

2. von Mouzon über Etales und Arlon und Trier;

3. von Namur über Mente-St. Etienne nach Arlon, und

4. von Mouzon über Mente-St. Etienne in der Richtung auf St. Vith und weiter dem Niederrhein zu; ziemlich gleichlaufend mit dieser ging;

5. die Heerstraße von Metz über Trier nach Bittburg und weiter.

Zwischen Trier und Metz war eine zweifache Verbindung, auf jeder Seite der Mosel eine.

Die Straße von Mouzon nach Trier überschritt die Alzette in der Nähe des alten Rama's, eines ehemaligen Keltenlagers, welches noch jetzt einen Theil der Befestigung von Luxemburg bildet; die Sauer aber bei Wasserbillig, und zwar zufolge der alten Karte des Paters Wiltheim,

letztere ohne Brücke, während auf derselben bei Namür, Mouzon, Rama, Metz und Trier deren angedeutet sind.

Nach Gebrauch der Römer wurden an diesen Heerstraßen und an sonst wichtigen Punkten des Landes verschanzte Lager angelegt und durch diese und ein zweckmäßig angewandtes Kolonisations-System, von welchem man fast überall im jetzigen Luxemburg noch Spuren findet, *) die Unterjochnng dauerhafter gemacht.

Bis zum Jahre 25 v. Ch. scheint die alte Erinnerung an die Siegesmacht der Römer die Liebe zur Freiheit niedergehalten zu haben, denn erst in diesem Jahre machten die Treverer, welche sich unter ihrem Anführer Florus in die Ardennen geworfen hatten, einen schwachen und deßhalb unglücklichen Versuch zur Abschüttelung der Fremdherrschaft. Auch der Aufstand des Batavers Civilis 70 n. Chr., an welchem die Stämme der Ardennen-Bewohner mehr oder weniger Theil genommen hatten, wurde bei Trier mit dessen völliger Niederlage im Jahre 75 n. Chr. durch den römischen Feldherren Cerealis unterdrückt und blieben die Römer nunmehr bis zum neuen großen Einbruche der Deutschen in ihrer Beherrschung unangefochten.

Während dieser Periode soll der heilige Maternus den Bewohnern das Christenthum gepredigt und Huy eine Kirche erhalten haben.

Der erste Deutsche, welcher die Macht der Römer in so weit brach, daß dieselben auf weitere Anlegung von verschanzten Lagern Bedacht nehmen mußten, war Chrokus,

*) Colonisten Sitze waren zu Dahlen, Remich, Wasserbillig, Alttrier, Echternach (wo man schöne Mosaicboden in neuester Zeit auffand), Niederwampach, Thomen, Vianden, 2c. 2c.

König der Allemannen, welcher bis Trier, Metz und weiter ins Innere Galliens vordrang.

Als solche Lager an der Hauptverbindungsstraße zwischen dem Mittelrhein und der obern Maas und Mosel, werden die bei Anweiler, Hostert, Weiler zum Thurm und das auf dem Titelsberg bei Longwy befindliche erwähnt.

Ein Hauptabschnitt auf dieser Straße ließ sich nächst dem von der Sauer gebildeten, welcher aus der Lagerstellung von Wasserbillig beherrscht wurde, durch das tief eingeschnittene Alzette Thal bei Luxemburg herstellen, und mußten die Römer um so mehr zur Festhaltung desselben durch ein Lager veranlaßt werden, als ein solches die weiter rückwärts gelegenen Straßenknoten Arlon, welches erst 408 befestigt wurde, und Mente St. Etienne deckte; die Befestigung Luxemburgs entstand daher sehr wahrscheinlich in diesem Zeitabschnitt, also während der Regierung des Kaisers Gallienus.

Diese vielen Verschanzungen waren Ursache, daß die überrheinischen Eindringlinge unter ihrem Anführer Chrokus es nicht wagten die Hauptstraße nach Rheims zu verfolgen, sich vielmehr vorerst nach Metz warfen, dann aber doch bis zum Jahre 419 das Land verwüsteten.

In den folgenden Kämpfen der Römer gegen die Deutschen und dieser unter sich, wird Luxemburg in der Geschichte nur erst wieder im Jahre 482 erwähnt, in welchem Childerich, König der Franken, nach der Schlacht bei Soissons in den Umgebungen von Trier und Metz die letzten Anhänger der Römer unterdrückte, und sein Volksstamm sich zuerst in den nördlichen Ardennen bei St. Vith und Malmedy niederließ; dann aber sich über das Gebiet des jetzigen Luxemburgs ausdehnte, welches auch von Attilas

Kriegszug 450 und 451 berührt worden war. Aus dieser Zeit stammen wahrscheinlich die Namen, Hunskopf bei Luxemburg und Wallendorf, und Hunsdorf bei Lorenzweiler her.

Später sehen wir Luxemburg im Königreich Austrasien *) unter dem Namen Herzogthum Moselanien und Grafschaft Ardennen einbegriffen, und nach des Chlodowis Tod 511 dessen Bastard Thierry, der seinen Regierungssitz in Metz nahm, zufallen.

Das Herzogthum Moselanien erstreckte sich über Thionville, Roussy, Sierk, Remich, Grevenmacher, Saarburg; die Grenzen der Grafschaft Ardennen wurden dagegen von der Maas, der Ambleve, der Kyll, der Mosel und dem erwähnten Moselanien gebildet; das Erzbisthum Trier war von demselben umschlossen.

Beide Theile wurden 687 durch Eleutherus, welcher zum Herzogthum Moselanien sein mütterliches Erbtheil hinzufügte, vereinigt. Das Land wurde in weltlicher Beziehung nach dem Ripuarischen Rechte verwaltet; in die geistliche Gerichtsbarkeit theilten sich aber die Bischöfe von Trier, Metz und Tongern. — Wilibrod, stiftete unter Childebert 698 die nachher so berühmt gewordene Abtei zu Echternach, die Abteien St. Hubert und Stavelot und Malmedy wurden beinahe gleichzeitig gegründet.

Als Wohnsitze der Austrasischen Herrscher, werden Salm, Tommen, Vienne oder Vianden **) Bittburg, Langlier bei

*) Noch jetzt heißt der zwischen Wiltz und Houffalize liegende Theil der Ardennen das Oestrich oder Oesling.

*) Dieses Schloß, der spätere Wohnsitz der mächtigen Grafen von Vianden und dann der Grafen von Nassau-Oranien, beide Vorfahren der jetzt regierenden königlichen Linie, liegt mit seinen Grundfesten auf einem steilen, nördlich des Städchens gleichen Namens

Neufchateau, Stenai, Epoisse nachher Ivoix und jetzt Carignan, Douci und Diedenhoven oder Thionville genannt.

Luxemburgs und zwar nur, als einer Annexe des Kirchspiels Weimerskirchen, eines kleinen Dörfchens nicht weit von Luxemburg, geschieht erst im Jahre 738 Erwähnung, als Karl Martel durch Besiegung Chilperich III. bei Amel oder Amblève 716 Besitzer von Moselanien und Ardennen geworden, dieses Kirchspiel an die Maximiner Abtei zu Trier für seine durch deren Schutzpatron bewirkte Heilung zu Dank abtrat.

In dem Zeitraum von Karl Martel, bis zu Karl dem Großen scheinen für Luxemburgs Geschichte keine be-

---

gelegenen Schiefer-Kegel. Die Architektur des südlichen Theils dieses großen Bauwerks, eine Kapelle, giebt uns die Uebergänge des byzantinischen Baustyls, wie solcher gegen das XI. Jahrhundert war; der mittlere Theil aber die reiche Bildung desselben. Der nördliche Theil, der größte und höchste, zeigt uns die Reste der reichen Säulenverzierungen des reinen, schlanken, deutschen Styls.

Der westliche von den Nassauern herrührende Anbau trägt das Gepräge der verflachten und verarmten Bauart des XVI. Jahrhunderts. Das Ganze war mit hohen Mauern und kräftigen Bollwerksthürmen umgeben; mehrfach abgeschnittene Zugänge führten zu dieser starken Veste hinauf.

Dieses Bauwerk, ein Zeugniß des Kunstsinnes seiner frühern Besitzer und bis in die neuesten Zeiten vollständig erhalten, wurde 1822 vom Niederländischen Syndikat für 3000 Gulden verkauft und von dem Erwerber auf wahrhaft vandalische Weise ausgebeutet und zu diesem Ende geflissentlich zerstört. Obschon nun später die Ruine vom regierenden Hause zurückgekauft worden war, so würden diese bisher allen Schutzes beraubten Reste dennoch weiterem raschen Zusammensturze entgegen gehen, wenn nicht der kunstsinnige Prinz Heinrich der Niederlande ihr seinen besondern Schutz zugesagt und bereits bethätigt hätte.

treffende Ereignisse aufzeichnungswürdig gefunden worden zu sein; von Letzterem wird indessen angegeben, daß er nach endlicher Besiegung der stets wieder vom Christenthum abfallenden Sachsen, deren 10000 in die nächste Umgebung Luxemburgs sesshaft gemacht habe, und möchten von dieser Uebersiedlung noch jetzt so manche angelsächsischen Anklänge der heutigen Landesmundart und viele Ortsnamen, als Sassenheim, Hagen, Angelsburg, Linster, Hostert, Hamm u. s. w. Zeugniß ablegen.

Eine Achener Chronik von 1632 sagt hiervon:

„Nachdem nun aber der heilige Carolus Magnus mittler Zeit auch die Sachsen überwunden und ihnen ein Gesetz gegeben, daß diejenigen, so vom Glauben hinfurt disputiren würden, am nächsten Baum aufgehängt werden sollten, weil sonst zu befahren, daß sie wiederumb, wie mehrmalen geschehen, zu vorigen heidnischen Irrthumben und Abgötterei sich wenden und schlagen mögten, hat er noch zu mehrer Sicherheit in die zehntausend Mann sampt Weib und Kind von dannen in diese und umliegenden Landen transportirt, damit dieselben durch Veränderung dero Platzen ihren bösen Gewohnheiten desto baß vergessen möchten. Die Uebersiedelten wurden entweder den ältern Leibeigenen des Landes zugesellt, oder was noch wahrscheinlicher ist zur Beurbarmachung des Ardennerwaldes, welches königliches Eigenthum war, in denselben angesiedelt.“

Hierfür spricht, daß dieser 650 noch als Einöde bekannte Landstrich zweihundert Jahr später bevölkert erscheint, daß ferner die sogenannten Stockgüter, das heißt Güter deren Besitz an der Leibeigenschaft haftet nur in diesem Theil des Landes sich hauptsächlich vorfinden, und endlich daß derselbe in gleich große Bezirke, Höfe genannt, eingetheilt war,

von denen jeder die nämliche Zahl Stockgüter umfaßte; eine Einrichtung die nur durch eine systematische Colonisation eines neubewohnten Landes erreicht werden konnte. Den Führern und auch wohl den Kriegern des siegenden fränkischen Heeres mag wohl theils als Belohnung, theils zur Beaufsichtigung der Colonisten hierselbst Land und Leute angewiesen worden sein; daher wohl auch die vielen Zwingburgen von denen Namen oder Trümmer jeder Hof eins aufzuweisen hat. *)

Die vereinigten Länder Moselanien und Ardennen erstreckten sich in dieser Periode im Süden bis zur Mosel und im Osten bis zur Saar, Kyll und der Erft; im Norden bis zur Amel oder Ambleve und Malmedy; und im Westen bis zur Maas. Als Ortschaften, Burgen, Abteien, 2c. werden außer den oben erwähnten Herrschersitzen noch aufgeführt: Malmedy, Stavelot, Nassogne, St. Hubert, Wiltz, Ettelbrück, Echternach, Prüm, Steinsel, Hinzdorf, Weimerskirchen, Remich, Hesperingen, Frisingen, Longwy, Montmedy, Marville, Longuyon u. a. m.

Karl der Große hielt mehrmals im Lande sein Hoflager, auch wurden die Ardennen von ihm häufig bejagt. Bei einem solchen in Thionville gehaltenen Hoflager wurde im Jahre 806 sein letzter Wille den vornehmsten Standesherren des Reichs mitgetheilt.

In den folgenden Erbstreitigkeiten seiner Nachfolger, fiel Luxemburg durch den Vertrag von Verdun vom 6. August 843 an Kaiser Lothar, welcher während der bezüglichen Verhandlungen ebenfalls in Thionville residirte.

---

*) C. D. Läis hat dieses in seinem gründlichen Werke über die Stockgüter dargethan.

Bald nach Schlichtung dieser Zwistigkeiten begannen die Angriffe der Normannen; Lothar, Karl und Ludwig wurden hierdurch 844 zu Thionville und 847 bei Mastricht zur Erneuerung des bestehenden Friedens und Beistands-Bündnisses und zwar insbesondere gegen deren König Gottfried bewogen, welcher indessen seine Angriffe bis zur gelegeneren Zeit aussetzte.

Nach Lothars Tode kamen Luxemburg und Moselanien als Bestandtheile Lothringens an dessen erstgebornen Sohn Lothar und 869 an dessen Onkel Karl dem Kahlen von Frankreich; da dasselbe ihm aber von Ludwig dem Deutschen bestritten wurde, so wurde es endlich durch den Vertrag von Marsen oder Procaspis vom 8. Aug. 870 mit den übrigen zugehörigen Besitzungen derartig getheilt, daß Ludwig Remiremont, den Saargau, Moselanien, das Land östlich der Our und Sauer, mit Echternach, Bittburg und Prüm und ferner noch Bastogne, Tommen, Salm, Huy und Stavelot; Karl hingegen Luxemburg, Arlon und das Condroz *) erhielt.

Der Ludwig dem Deutschen zuerkannte Theil Luxemburgs ging auf dessen Sohn über und verblieb diesem, obgleich von Karl dem Kahlen nochmals in Anspruch genommen, auch besetzt und verheert, nach dessen Niederlage bei Andernach durch den Vertrag von Foron.

Nach Ludwigs Tod benutzten die Normannen, unter ihren Führern Gottfried und Siegfried, bald wieder die Schwächen seiner Nachfolger zur Wiederholung ihrer Raubzüge.

---

*) Das sobenannte Gebiet liegt in dem Winkel, welcher von der Maas zwischen Huy und Dinant gebildet wird, und erstreckt sich östlich bis zur obern Ourthe.

Bei einem derselben brachen sie von ihrem an der Maas gelegenen Waffenplatz Haslau auf; wandten sich zuerst nach Mastricht, Lüttich und Tongern; zogen dann über Malmedy, Stavelot und Prüm; drangen den 5. April 882 in Trier ein, rückten bald darauf durch Luxemburg nach Metz vor und schlugen schon den 10. April das unter Anführung der Bischöfe von Metz und Trier und des Grafen Berthulf von Moselanien, ihnen bei Remich gegenüber gestellte vereinigte Heer derselben in die Flucht, verfolgten indessen ihren Sieg nicht weiter, sondern zogen sich auf ihren Waffenplatz zurück. Ihre Raubzüge hörten jedoch erst gänzlich, nach Verlust des von ihnen besetzt gehaltenen Prüm's und eines von ihnen im Ardenner-Wald angelegten befestigten Lagers, (wo aber, ist nicht mehr zu ermitteln), welche beide von Arnulf, König von Deutschland, 829 erstürmt worden, auf.

Nach Abzug der Normannen und schon während der Anwesenheit derselben, maßten sich die Vasallen der Krone eine immer größere Selbständigkeit an und wurden endlich Selbstherrscher über ihre Lehnsbesitzungen.

Einer dieser Vasallen war Wigerich aus fränkischem Geschlecht, welcher durch Freigiebigkeit und durch seine Herrscherfähigkeit sich bedeutende Besitzungen in den Ardennen erworben hatte. Er starb 945 mit Hinterlassung von 5 Söhnen. Seine eigene, so wie seine Lehnsbesitzungen wurden so unter dieselben vertheilt, daß sein Erstgeborner, Gottfried, den Bittburger Gau; sein Zweitgeborner Friedrich, die Grafschaft Bar; sein Drittgeborner Adalbert, den Ardenner Gau und sein Fünftgeborner Siegfried, Moselanien erhielt; der vierte Sohn wurde Bischof von Metz.

Von sämmtlichen Söhnen setzten nur Gottfried, Friedrich und Siegfried die Nachkommenschaft fort.

Siegfried, vielleicht durch die 954 von Trier vorstreifenden und alles verwüstenden Schaaren der durch den Herzog von Lothringen gegen den Bischof von Cöln herbeigerufenen ungarischen Hülfstruppen, zum Bau einer sein Besitzthum schützenden Burg bewogen, fand die beim alten Rama gelegene und von der Alzette umspülte schroffe Felsenzunge vorzüglich dazu geeignet; er tauschte sie deshalb den 12. April 963 von der Abtei Maximin zu Trier gegen seine 5 Stunden nördlicher gelegene Besitzung Feulen aus. Mit der Anlage dieser Veste bildete sich gleichzeitig der erste Kern der nachherigen Stadt Luxemburg und begann auch die Geschichte des Landes sich immer mehr und mehr aus der des fränkischen Reichs abzusondern. Die von Siegfried angelegte Stadt war nur klein, und umschloß deren Ringmauer nicht viel mehr, als den heutigen Fischmarkt der Oberstadt Luxemburgs. Ihr Gründer führte fortan ihren Namen und tritt dem nach von nun an in der Geschichte auf als

Siegfried

der Gründer des Hauses Luxemburg. Seine Verwaltung erstreckte sich über das Gebiet zwischen Longwy und der Semoy westlich; Bernkastel, der Kyll und der Salm östlich und endlich zwischen Thionville, Neukirchen und Kastel südlich und der Sauer nördlich. Dieses Gebiet war indessen vielfach durch die großen Besitzungen seiner Brüder und der geistlichen Anstalten durchkreuzt und unterbrochen.

Als in Folge eines 980 zu Chière abgeschloßenen Vertrages, durch welchen diese Gegend wieder zu Deutschland

fiel, Siegfrieds Neffe Gottfried von Verdun seine Hauptstadt für das deutsche Reich gegen Lothar von Frankreich vertheidigte, zog Siegfried mit seinem Sohn Siegfried demselben 984 zu Hülfe; Gottfried und Siegfried wurden bei einem Ausfalle gefangen, nach Frankreich, wahrscheinlich nach Chateau-Thiery abgeliefert und unter die Bewachung der Grafen von Burgund und Vermandais gestellt. Ihre beiderseitige Freiheit mußte Gottfried durch Gebiets-Abtretung erkaufen.

Die Grafen von Vianden waren zu dieser Zeit bereits so angesehen und mächtig, daß die größte Abtei des Landes, die von Prüm, sie zu ihren Schirmherrn erwählten.

Siegfried starb in hohem Alter den 15. August 998 mit Hinterlassung seiner Gemahlin, der Hedwig von Elsas, dreier Töchter und vier Söhnen. Der zweite derselben

Friedrich I.

erhielt Luxemburg und wurde der Stammhalter des Hauses. Der älteste derselben hatte schon zu Lebzeiten des Vaters von seinem Oheim Adalbert, welcher bereits 993 Abt zu St. Paulin zu Trier geworden war, die Grafschaft Ardennen erhalten und wurde später 1003 von seinem Schwager Heinrich II. mit dem Herzogthum Baiern belehnt.

Durch diese Belehnung und durch die Ränkesucht der übrigen Verwandten, namentlich des Theodorichs, Bischofs von Metz und des Abts von St. Paulin wurde Friedrich und sein Land in manche Fehde mit dem Kaiser verwickelt und in diesen viele Burgen und Ortschaften zerstört.

Diese Streitigkeiten wurden zum Theil erst 1012 auf dem Reichstage zu Coblenz und gänzlich erst 1019 beendigt; nachdem die Luxemburger Grafen vom Kaiser schon einmal

1008 belagert worden waren und sich demselben hatten ergeben müssen.

Friedrich I. hinterließ 1019 seine Besitzungen seinen Söhnen. Von diesen erhielt Heinrich I. den Moselgau; er wurde 1040 Herzog von Baiern und starb 1047.

Friedrich II., der zweitgeborne Sohn, wurde Graf und Schirmvogt von Malmedy, Stavelot und St. Trond und erhielt nach Heinrichs Tod Saarbrücken; dessen einziges Kind Juditha aber wurde an Walram II. von Arlon vermählt und dadurch noch eine Veranlassung zum spätern Heimfall dieses Marquisats an Luxemburg gegeben. Dieselbe hatte als Enkelin des Grafen von Bouillon ihrem Gemahl große Besitzungen an der Maas zugebracht.

Gieselbert der dritte Sohn Friedrichs I. hatte schon zu Lebzeiten desselben den Ardenner Gau verwaltet und erhielt nach seines Bruders Heinrichs I. Tod Luxemburg.

Siegbert erhielt dessen Bruders Besitzungen an der Blies und später 1065 nach Absterben Friedrichs II. Saarbrücken; dessen übrige Besitzungen in den Ardennen gingen aber auf Gieselberts Sohn, Konrad über. Die übrigen Söhne Friedrichs I. erhielten geistliche Würden.

Giselbert

hatte von 1020 — 1028 viele Streitigkeiten und Fehden mit dem Erzstifte Trier, welches seinen Oheim Adalbert vertrieben hatte, ebenso mit der Abtei Maximin daselbst, über welche er die Schirmvogtei in Anspruch nahm. Zur Schlichtung der letzteren Angelegenheit, trat Giselbert späterhin mehrere Dorfschaften von seinem Gebiete an dieselbe ab.

Während seiner Regierung fand 1024 zu Ivoix eine feierliche Zusammenkunft zwischen Kaiser Heinrich II. dem Heiligen und dem Könige von Frankreich statt; beide Fürsten beschworen bei derselben ewige Freundschaft und gemeinschaftliches Wirken für die Kirche.

Nachdem Gieselbert 1050 die Stadt Luxemburg bedeutend vergrößert, und neu befestigt hatte, nahm derselbe den Titel eines Grafen von Luxemburg und Salm an und starb 1057.

Noch vor seinem Ableben fand 1052 ein Besitzaustausch zwischen Walram von Arlon und dem Bischofe Eberhard von Trier *) statt und wurde dadurch Gieselberts Nachfolger,

Conrad I.

Gelegenheit zu langen Fehden mit dem Letztern gegeben. Eberhard selbst wurde auf einer Rundreise in seinem Sprengel in Luxemburg von des erstern Leute angefallen, mißhandelt, seines geistlichen Gewandes beraubt und in Haft gehalten, für welche Missethat Pabst Alexander II. den Grafen Conrad in den Bann that und nur dem gefangenen Bischofe die Macht verlieh, den Grafen wieder in den Schooß der Kirche aufzunehmen. Conrad gab auch wirklich demselben für diesen Preis die Freiheit wieder, mußte aber überdies eine Bußfahrt nach Jerusalem angeloben.

Conrad gründete hernach 1083 die Abtei Münster bei

*) Walram erhielt Möhn, Busweiler, Machern jetzt Königsmachern, Billich, Merzig, Ayl, Beurich, Palzem und einige andere kleine Ortschaften; der Bischof dagegen dessen Besitzungen an der untern Mosel als Cobern, Alken, Lemen, Langenfeld, Rigel und einige andere am Tronbach.

Luxemburg, nachdem schon früher Arnulf II. von Chiny zu der berühmten und großartigen Abtei Orval 1070 den Grundstein gelegt hatte; außer diesen beiden Abteien bildeten sich aber beinahe gleichzeitig im Lande noch viele andere geistliche Anstalten.

Conrad hatte durch seine Gemahlin, der Erbin der Grafschaft Longwy, letztere erworben und starb 1086 auf seiner angelobten Pilgerschaft in Jerusalem.

Sein Bruder Hermann stiftete die Salmsche Linie und war Gegenkaiser Heinrichs IV.

Die Besitzungen dieser neuen Linie waren die Herrschaften Amberloux, Terniere, Thoni und Wigny und kamen eben so wenig an das Stammhaus zurück, wie die, des durch Friedrichs Sohn Siegbert schon früher abgezweigten Saarbrückischen Hauses, welche sich über den Saar- und Bliesgau und das Waverland ausdehnten.

In der Grafschaft Luxemburg folgt Conrads ältester Sohn,

Wilhelm I.

Um dem Überhandnehmen des Raubwesens, welches durch die unglücklichen Streitigkeiten Kaiser Heinrichs IV. und seiner Söhne, eine große Ausdehnung gewonnen hatte, entgegen zu treten, vereinigte sich derselbe mit dem Herzog von Bouillon, dem Grafen von Ardennen, dem von Limburg, den Grafen von Lotz, Löwen, Salm, Vianden, Jülich, Geldern, Namür, Hennegau und Moha, dahin, daß sie dem Bischofe von Lüttich die Gerichtsbarkeit über das Raubgesindel übertrugen. Nur die Grafen von Laroche und Dürbuy widersetzten sich dieser Vereinbarung und sollten deshalb von den Verbündeten gewaltsam zum Beitritt

gezwungen werden; derselbe wurde auch wirklich monatelang in seinem Felsenneste Dürbuy belagert, aber ohne Erfolg.

Ungefähr um dieselbe Zeit 1093 ging die Grafschaft Arlon nach Absterben der Gattin Walram II. auf dessen Enkelin Adelheid und auf deren Gemahl Heinrich II. von Limburg über.

Wilhelm war seinem Kaiser ein treuer Vasall, er folgte ihm mit Auszeichnung auf vielen Heerzügen, zeigte stets hohe Rechtlichkeit, und wurde deshalb von allen Bedrängten zum Schirmherrn erwählt; so vom Bischofe von Verdun in seiner Fehde gegen Metz, welchem er siegreich beistand und dafür von demselben die, dem Gottfried von Bouillon abgekauften Städte Mouzon und Stenay verpfändet erhielt; zerfiel jedoch dieserhalb mit Reinhold von Bar, dem frühern Schirmvogt des Bisthums Verdun. Derselbe zog auch wirklich gegen den Grafen Wilhelm zu Felde, wurde indessen bald in sein Schloß Bar zurückgedrängt, um dieses dann aber nehmen zu können, mußte Wilhelm den Kaiser Heinrich I. um Beistand angehen. Der Kaiser sagte diesen zu und erschien selbst vor Bar. Reinhold ergab sich, erhielt aber bald seine Freiheit und die Schirmvogtei über Verdun, so wie die Städte Stenay und Mouzon zurück; für letztere mußte er indessen an Graf Wilhelm das von demselben gezahlte Pfandgeld zurückerstatten.

Kaum nach Beilegung dieser Fehde erneuerte Graf Wilhelm die alten Händel mit Trier und fiel ins Erzbisthum ein. Excommunication zwang ihn jedoch den 6. Dezember 1122 zum Rückzug, zur Beschwörung einer Urfehde und zu noch anderweitiger Buße.

Neue Streitigkeiten entstanden jedoch sehr bald wieder über die Seiten Wilhelms begonnene Befestigung Neuma-

gens, einem Städtchen an der Untermosel, gegen welche der Erzbischof gewaltsamen Einspruch erhob. Wilhelm verwüstete deshalb das Erzbisthum; der Erzbischof nahm indessen die neue Feste und zwang so seinen Gegner nochmals zum Frieden. Wilhelm starb 1128 und hinterließ sein Land seinem Sohne,

Conrad II,

der ein Gegentheil des Vaters, eben so friedlichen Sinnes war, wie sein Vater kriegerisch gewesen; er starb schon 1136 ohne Nachkommenschaft. Luxemburg ging deshalb auf seiner Tante Ermesinde und Gottfrieds von Namür Sohn,

Heinrich I. oder dem Blinden

über, welcher von dem gesammten Adelstande zum Herrscher berufen worden war.

Heinrich war ein tapfrer, gerechter Herr und suchte so viel wie möglich seine Hoheitsrechte aufrecht zu halten, sein Land aber vom Drucke der Raubritter zu befreien.

In diesen Bestrebungen wurde er bei Aufrechthaltung seiner Schirmherrn Rechte über die Abtei Maximin zu Trier mit dem Bisthum selbst in eine für ihn unglückliche Fehde verwickelt. Er zog im Beginn derselben an der Spitze von 1500 Mann gegen das zur Zeit noch offene Trier. Der Bischof selbst war abwesend und nur sein Schirmvogt Friedrich von Vianden daselbst. Dieser überredete den Grafen Heinrich von dem Angriff auf Trier abzustehen, die Verwüstungen des Gebiets konnte er aber nicht abwenden.

Der unterdessen herbeigeeilte Bischof stellte sich nun aber selbst an die Spitze seines Heeres und belagerte das Schloß Rudolphsburg bei Neumagen; Heinrich fiel zwar

dem Bischof in den Rücken, nahm auch Pfalzel und verbrannte Wittlich, zog sich dann aber, nachdem sich letzterer auf ihn geworfen hatte über Himerode auf Bittburg zurück, woselbst er zur Annahme des Gefechts gezwungen, in demselben besiegt wurde.

Nach dieser Niederlage mußte sich Heinrich in sein Schloß Luxemburg zurückziehen, während der Erzbischof die Burgen, Rudolphsburg, Manderscheid, Gerland, Soleuvre und noch gegen 10 andere eroberte und Echternach in Besitz nahm.

Späterhin ging Heinrich nach Namür und von hier aus zog er im Vereine mit dem Bischof von Lüttich den 17. August 1141 vor Bouillon, welches obgleich nunmehr auch ein Eigenthum des letztern, dennoch von dem räuberischen Grafen Renauld von Bar besetzt worden war. Nach vierwöchentlicher Belagerung stürmte Heinrich selbst zuerst einen in der Semoy gelegenen Damm und, obgleich dabei verwundet, bald darauf einen äußerst festen Vertheidigungsthurm.

Hierdurch und wegen großen Mangels an Lebensmitteln in der ferneren Vertheidigung gehemmt, übergab Graf Renauld die Veste durch Vermittelung des Grafen von Salm und ging so dieselbe wieder an Lüttich über.

Der Erfolg vor Bouillon spornte Heinrich von Neuem zur Wiederaufnahme des Krieges gegen Trier an. Nach unbedeutenden Feindseligkeiten endete derselbe 1146 durch den Frieden zu Speier, jedoch ebenfalls nicht zum besondern Vortheil der Grafen.

Schon 1147 sehen wir Heinrich von neuem zu Felde gegen die Abtei Stavelot, die Veste Fournines besetzend,

und 1148 Erbstreitigkeiten wegen, gegen den Grafen von Dassburg, seinem Halbbruder, ziehen.

Für letztern fochten die Grafen von Laroche und Montaigne und der Bischof von Lüttich, welcher Heinrich II. von 1148 bis 1150 im Kirchenbann hielt.

Um sich an diesem geistlichen Fürsten zu rächen und auch um denselben zur Rückzahlung eines ihm gemachten Darlehns zu zwingen, versuchte Graf Heinrich denselben in Hollogne aufzuheben; da dieser Handstreich ihm aber mißlang, zog er gegen Huy, woselbst der Bischof eiligst sein Heer sammelte und dann gleichfalls vorrückte. Bei Andenne kam es 1151 zum Gefecht; der Bischof blieb Sieger und zerstörte Andenne. Heinrich zog sich nach Namür zurück und bereitete sich daselbst zum baldigen neuen Vordringen vor; wurde aber zuvor von den Lüttichern unter dem Grafen von Loz durch enge Einschließung zum Frieden gezwungen. Durch denselben für diese Gränze zur Waffenruhe genöthigt, ging der kriegerische Herr nunmehr wieder nach Luxemburg und verbündete sich daselbst schon 1155 mit dem Grafen von Vianden und mit dem von Manderscheid in der Absicht dem Erzbischof von Trier bessere Bedingungen, als die im Frieden zu Speier erhaltenen, abzuzwingen.

Der Erzbischof sich gegen diese Coalition zu schwach fühlend, trat freiwillig an den Grafen von Luxemburg Machern ab und befriedigte die Verbündeten anderweitig; den Grafen von Manderscheid unter andern durch eine jährliche Gestellung von 6 Karrenladungen Weins, wogegen er aber Herr von Manderscheid blieb.

Der Friede wurde hierauf zu Valenciennes geschlossen;

auf der Heimkehr nach Luxemburg gerieth Heinrich aber in Gottfried III. von Lothringen und Brabant Gefangenschaft und mußte Lösegeld zahlen.

Im folgenden Jahr erblindete Heinrich und wurde dadurch in etwas seine Kriegslust gemindert.

Der bis jetzt kinderlos gebliebene Graf gab 1163 seinem Neffen Balduin IV. von Hennegau das Nachfolgerecht in Luxemburg und Namur, welches später auf dessen Sohn Balduin V. übergehen sollte.

Der Herzog von Brabant machte nichts destoweniger Ansprüche auf Namür, wurde aber durch Heinrich und seinen Bundesgenossen Balduin 1170 bei Carnieres, in der Nähe von Tressignies, geschlagen; 2000 der Seinigen blieben auf der Wahlstatt. Der Besiegte, welcher auf Friedensunterhandlungen einzugehen schien, reitzte indessen unter der Hand Heinrich II. von Limburg zu einem Einfalle in Namür und Luxemburg an. Dieser Einfall geschah 1171 so überraschend, daß Graf Heinrich selbst nach Metz fliehen mußte. Der Herzog Heinrich von Limburg begab sich alsdann selbst nach Arlon, der Hauptstadt des Marquisats *) gleichen Namens, und ließ von hier aus seine Schaaren bis vor die Thore Luxemburgs streifen. Balduin V. von Hennegau, welcher seinen Oheim Heinrich zum Beistande heranzog, reinigte indessen bald die Grafschaft Namür; ließ dann die Limburger in Luxemburg und Arlon durch zwei Heerhaufen festhalten, fiel selbst siegreich in Limburg ein und wandte sich hierauf gegen Arlon. Der daselbst eingeschlossene Herzog Heinrich von Limburg mußte

*) Arlon war durch Vermählung Heinrichs II. von Limburg mit Adele einziger Erbin Walram II. von Arlon an das Haus Limburg gekommen.

schon nach 6 Tagen kapituliren und sämmtliche von seinen Söldnern verursachten Verwüstungen vergüten. Heinrich von Luxemburg hatte noch im Jahre 1186 eine kleine Fehde mit Brabant auszukämpfen.

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin vermählte sich Heinrich zum zweiten Male mit Agnese von Nassau, Schwester des Grafen von Geldern, und erzeugte mit derselben 1187 eine Tochter Ermesinde, welche sogleich mit Heinrich II. Grafen von Champagne verlobt wurde. Balduin von Hennegau wandte sich deshalb zur Aufrechterhaltung seiner Nachfolgerechte auf Luxemburg und Namür an den Kaiser Friedrich und stellte demselben die Gefahr vor, welche dem Reiche durch das Uebergehen Luxemburgs und Namürs an ein französisches Haus drohe.

Das Reichshofgericht sprach sich zu Gunsten Balduins aus und bewog dadurch den Grafen von Luxemburg die Streitigkeiten dahin zu schlichten, daß nach seinem Tode Namür an Hennegau fallen sollte; Balduin blieb indessen schon gleich in Namür.

Im folgenden Jahre 1188 änderte Heinrich seine Gesinnung wieder zu Gunsten des Grafen von Champagne; Balduin mußte Namür verlassen, welches vom Grafen von Champagne besetzt werden sollte. Balduin kehrte indessen an der Spitze von 30,000 Mann zurück, belagerte Graf Heinrich von Luxemburg in Namür selbst und zwang ihn durch die Einnahme dieser Festung zur Nachgiebigkeit.

Um das fernere Einrücken des Grafen von Champagne zu verhindern, wurde Durbuy und Namür einstweilen dem Grafen Royer von Condé, einem gemeinschaftlichen Vasallen Heinrichs und Balduins übergeben; beide Städte sollten jedoch von ihm nur erst nach Heinrichs Tod an

Balduin verabfolgt werden. Da indessen Durbuy vom Grafen von Champagne genommen wurde, so wurde Namür an Balduin übergeben.

Dieses Ereigniß gab Veranlassung zu einem neuen Kriege zwischen Balduin und dem Grafen Heinrich. Ersterer nahm 1188 dem Grafen von Champagne das besetzte Durbuy und alle Städte von Bouvigne und Vieville bis Floreffe und zwar letzteres durch Anwendung von Laufgräben ab; verlor aber am 15. August Namür, worin er keine Besatzung gelassen hatte, an Heinrich, welcher indessen bald darauf daselbst von Balduin nochmals belagert wurde.

Der Graf von Luxemburg sah sich schon im Winter 1189 genöthigt, die Herren von Brabant und Champagne um Beistand anzugehen und sich mit denselben zu vereinigen. Gegen dieses Bündniß suchte Balduin nochmals Schutz beim Reichsoberhaupt. Kaiser Heinrich gelobte auch in Worms zur Schlichtung dieser Angelegenheit beitragen zu wollen und ernannte Balduin zum Markgrafen von Namür und vom heiligen römischen Reich. Des Kaisers Friedensvermittelung hatte jedoch nur beim Herzog von Brabant Erfolg; Balduin konnte sich aber schon hierdurch im Besitz von Namür erhalten.

Der nimmer kriegesmüde Heinrich schloß indessen schon 1193 ein neues Bündniß mit dem Herzog von Brabant, dem von Limburg und den Grafen von Holland, Jülich, Dasburg und Vianden, wurde aber mit allen seinen Verbündeten von Balduin bei Neufville an der Mehaigne den 1. August 1194 so vollständig geschlagen, daß der Herzog von Limburg und seine Söhne in die Gefangenschaft der Hennegauer fielen. Nach dieser Niederlage, lebte Graf Heinrich, des Krieges überdrüssig, noch zwei Jahre in Luxemburg und starb 1196 gegen 100 Jahre alt.

Nach seinem Tode verfügte der Kaiser als Lehnsherr über Luxemburg, welches nur Mannslehn war, zu Gunsten Otto's von Burgund. Heinrich von Champagne sandte deshalb die Gräfin Ermesinde zurück, welche von Theobald von Bar, der die Rechte des neuen Lehnsträgers käuflich an sich gebracht hatte, zur Gemahlin genommen wurde und hierdurch in der Grafenwürde von Luxemburg folgte.

Theobald

regierte von 1196 bis 1214. Derselbe belagerte 1197 die Veste Namür, in der Absicht, die unter Graf Heinrich bestandene Vereinigung dieser Grafschaft mit Luxemburg wieder herbei zu führen; und obgleich ohne günstigen Erfolg, erlangte er dennoch den 26. August desselben Jahres den ihm günstigen Friedensschluß zu Dinant, in welchem alles Land rechts der Maas von Namür aufwärts bis zum Walde von Arche, also die Grafschaften Laroche und Durbuy und die Orte Poilvache, Fallise, Sorines, Assesse, Aiwaigne, Ochay, Schaltain, Lignon, Faillemaigne, Vireul und andere mehr an Luxemburg abgetreten wurden; die Maas aber von Revin bis zum Walde von Arche gemeinschaftliches Eigenthum verblieb. Ferner gab Balduin an Flandern und Namür 600 Livres, dem Grafen Theobald aber für ebensoviel Rente Ländereien, welche dieser als ein Lehn von Namür anzunehmen hatte.

Da sich späterhin Ferry II. von Lotheringen, des Theobalds Schwiegersohn, mit dem Bischof von Metz gegen denselben verbündet hatte, wurde auch er mit Krieg überzogen.

Theobald nahm mit Hülfe französischer, burgundischer und aquitanischer Hülfstruppen Vic und zerstörte dann das Schloß Perny.

Der Herzog Ferry überfiel im folgenden Jahre die Besitzungen der Abtei zu Görtz, deren Schirmvogt Graf Theobald war; wurde aber unerwartet daselbst am 3. Februar 1207 von letzterm angegriffen und gefangen genommen. Siebenmonatliche Einkerkerung bewegte den Herzog 1208 zu einem Friedensschluß. Ferry trat in demselben die Stadt Vic und mehrere andere an den Grafen von Luxemburg ab, welche sämmtlich auf dessen männliche Nachfolge übergehen sollten; dagegen sollte aber Longwy, Stenay und Amançe nach Theobalds Tode als Aussteuer an dessen Tochter und deren Gemahl Ferry fallen, jedoch nur unter dem Vorbehalt, des Heimfalls an Luxemburg für jeden Friedensbruch von Seiten Lothringens.

Als Geisseln für die Haltung dieses Friedens wurden vom Herzog Ferry viele Edle und als Unterpfänder die Schlösser Sirk und Chatenoy gestellt. Als Kriegsentschädigung mußte derselbe an das Haus Luxemburg überdies noch 2000 Mark Silber zahlen.

Um die nördlichen Grenzen seines Besitzthums zu sichern, übernahm 1209 Theobald die Schirmvogtei über die Abteien Stavelot und Malmedy, wogegen deren Abt versprach das Schloß Logne in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Bischof von Lüttich nie Vortheil aus demselben ziehen könne.

Theobald zog gegen das Ende seiner Regierung noch gegen die Albigenser und zwar zur Lösung des Bannes, den der Pabst, wegen der erwähnten Streitigkeiten mit dem Bischof von Metz über ihn verhängt hatte. Ob Theobald in seinem Lande oder in der Schlacht von Bouvines 1214, an welcher er für Kaiser Otto IV. Theil genommen, verschied, ist nicht genau zu ermitteln. In Bar

folgte ihm sein Sohn Heinrich; in Luxemburg aber seine Gemahlin Ermesinde, welche durch sein Testament auch in den Besitz von Marville gelangte. Ermesinde schritt schon im selben Jahr zur zweiten Ehe mit

Walram,

Herzog von Limburg,

und übertrug diesem die Grafenwürde von Luxemburg, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

1. Die in dieser Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder, sollten mit den Vorkindern Elisabeths gleiche Rechte haben; in Ermangelung solcher aber jeder Landestheil an seine natürlichen Besitzer zurückfallen.
2. Der Herzog Walram verspricht die Rechte und Freiheiten der Luxemburger aufrecht zu erhalten, auch will er keine andere Burgen bauen als zur Landesvertheidigung und gibt
3. seiner Gemahlin als Mitgift das Schloß Arlon mit allen Zubehörungen an Leuten, Bauwerken und sonstigen Besitzungen zum Eigenthum, es sollte jedoch darin nie eine andere Besatzung als aus Luxemburgs Vasallen gelegt werden können.

Bald nach vollzogener Ehe machte Walram Namens seiner Gemahlin ebenfalls Ansprüche auf die Grafschaft Namür, welche in Ermangelung direkter Nachkommen aus dem Hause Hennegau durch Verschwägerung auf Philipp von Courtenay übergehen sollte; die gepflogenen Unterhandlungen zerschlugen sich aber und die Feindseligkeiten begannen. Für Philipp traten ein: Namür, Flandern und Hennegau; für Walram: Luxemburg, Limburg, Jülich und einige Edle Namürs. Nachdem Walram auf der Grenze

Namürs eine Veste erbaut hatte, zog er gegen Bouvigne und da er dieses nicht nehmen konnte, mit nicht besserem Erfolge vor Namür selbst; worauf er bereits 1215 sich nach Luxemburg zurückzog. Das folgende Jahr hatte zwar glücklicher für Walram begonnen, das Schloß Samson wurde für ihn genommen, sein Heer drang bis zum nördlichen Theil Namürs (dem zwischen der Maas und Mehaigne) vor, auch war von demselben Antreppe und Ville en Hesbaye besetzt worden, dann mußte er aber sich mit Aufgebung der bereits errungenen Vortheile zurückziehen.

So dauerte der Krieg mit abwechselnden Erfolgen bis zum Jahre 1222 fort; im alsdann abgeschlossenen Frieden behielt Philipp Namür, im Uebrigen wurden aber die Satzungen des Friedensschlusses von Dinant bestätigt. Unter dem 7. Juli desselben Jahres wurde auch noch von der Agnese von Bar, Herzogin von Lothringen, das Haus Luxemburg als ewiger Oberlehnsherr über Stenay anerkannt.

Nach Philipps Tode ging Namür auf einige Zeit und zwar ebenfalls wieder durch Verschwägerung an das Haus Vianden über.

Nachdem sich Walrams Bruder Heinrich mit einer Erbin der Grafschaft Berg (im Limburgischen) vermählt hatte, und nachdem der Erzbischof von Köln, welcher ebenfalls Rechte auf diese Grafschaft hatte, durch Annulirung dieser Ehe Einspruch gethan hatte, begann Walram gegen den Letztern eine Fehde und zerstörte 1225 dessen Burg Valance bei Aachen, welche von hier ab in seinem Besitze blieb. Walram vermählte in demselben Jahre noch seine Tochter Katharina mit Mathias von Lothringen, trat zu deren Mitgift Thionville ab, steuerte sie mit 3000 Livres de Metz aus und starb 1226 in Italien.

Eine der wichtigsten Institutionen, welche er Luxemburg gab, war die eines erblichen Adelmarschals im Stammhalter des Geschlechts der Grafen von Daun, welcher mit einem besondern unabhängigen Amtssitz zu Eltero der Autel ausgestattet, die Streitigkeiten der vielen Luxemburger Vasallen schlichten sollte. Gleichzeitig wurde die Erbbannerwürde eingeführt und die Herrn von Neuland damit belehnt. Noch viele andere, bis dahin selbständige Herrn versprachen dem Grafen von Luxemburg die Fehdefolge.

An dem dritten und vierten Kreuzzuge nahmen viele Luxemburgische Edle theil, besonders aber zeichnete sich aus Theodorich von Neuland; Friedrich II. Graf von Vianden zog gleichfalls ins gelobte Land.

Sein Sohn Heinrich I. war Gemahl der Margaretha von Courtenay einer Tochter Peter I. Kaisers von Constantinopel. Aus dieser Ehe war die Yolanda entsprossen, welche sich hohen Ruf erwarb durch die Beharrlichkeit mit der sie den schon in früher Jugend erkannten Beruf, im Kloster zu Marienthal ein gottgefälliges Leben zu führen, gegen den entschiedensten Widerstand ihrer Angehörigen durchzuführen wußte. Sie wurde später Abtissin dieses Klosters und hatte auch die große Freude ihre Mutter als Nonne in dasselbe Kloster eintreten zu sehen. Deren Gemahl Graf Heinrich hatte schon vorher das Kreuz genommen und war 1248 im heiligen Kampf für dasselbe im gelobten Lande gefallen.

Sein Geschlecht pflanzte sich aber in männlicher Linie fort durch:

Graf Philipp von 1248 bis 1272;
" Gottfried II. von 1272—1312;
" Gottfried III. von 1312—1335

bis zur Gräfin Adelheid, welche sich vermählte mit Otto Graf von Dillenburg, und demselben alle ihre Besitzungen im Luxemburger Lande zubrachte, wodurch die Grafenwürde von Vianden auf den Stamm der Nassauer überging und sich von hier ab in ununterbrochener Geschlechtsfolge bis zum jetzt über Luxemburg regierenden Großherzog dem König Wilhelm III. der Niederlande fortsetzte.

In der Grafschaft Luxemburgs wurden nach Walrams Tode seine Besitzungen getrennt. An Heinrich dem Erstgebornen aus seiner Ehe mit Ermesinde fiel Luxemburg, Arlon und Laroche; an Gerhard dem Zweitgebornen Durbuy, Roussy und Valance; Limburg aber ging an den von Walram in erster Ehe erzeugten Sohn Walram dem Langen von Limburg über, welcher in der Folge mit Elisabeth, Tochter Ermesindens aus erster Ehe, vermählt wurde und mit derselben Marville und Aranci hielt. Für den unmündigen Heinrich übernahm indessen

Ermesinde

die Regierung und behielt dieselbe bis zu ihrem Tode. Sie mußte schon, gleich nach ihrem Regierungs-Antritt 1227, das Schloß Logne, welches Walram in Besitz genommen hatte, wieder an die Abtei Stavelot abtreten; um dann aber die übrigen Besitzungen, namentlich Marville und Aranci ihrem Hause zu sichern, verlobte sie 1231 den jungen Erbgrafen mit Margaretha von Bar. Dieselbe sollte in die Ehe 700 Livres jährlicher Einkünfte und die Burgherrschaft Ligny einbringen; solche aber, wenn die oben erwähnte Margaretha ohne Leibeserben sterben sollte an Bar zurückfallen und dafür Marville und Aranci der Gräfin Ermesinde Mitgift an Luxemburg kommen. Als Witthum wurde für des Erbgrafen Heinrichs Gemahlin das Mar-

quisat Arlon und für dieses, während Lebzeit der Gräfin Ermesinde, Echternach und Bittburg ausgesetzt. Die Heirath wurde 1240 vollzogen. Graf Heinrich nahm aus Courtoisie, seiner Gemahlin Stammwappen, den rothen Löwen im blau und weiß gestreiften Felde des Hauses Lusignan an, welches bis auf die Gegenwart das Dynastie- und Landeswappen verblieb.

Schon vorher 1236 war Ermesinde zum Rückkauf von Thionville, bisher stets eine Dependenz von Arlon, geschritten, damit dieselbe fernerhin nicht dem Hause Luxemburg entzogen bliebe, wie solches bei der Vermählung von Walrams Tochter, Catharina bestimmt worden war. Der Kaufpreis betrug 2800 Livres de Metz, wofür Mathias von Lotheringen eine auf die Burgen Syrck und Neumagen und auf die halbe Herrschaft Gemünd geschriebene Rente von 110 Livres für benannte Catharina, seine Gemahlin gewährte. Nach Catharina's Tod sollte Syrck an das Stammhaus Luxemburg, Gemünd aber an Lothringen fallen, der Rückkauf war jedoch gestattet. Ebenfalls kaufweise wurde für das Haus Luxemburg die Burg Falkenstein auf dem linken Ufer der Our erworben.

Während der Regentschaft Ermesindens wurden die Frauenklöster zu Clairfontaine, Bonnevoy und Marienthal und in Luxemburg selbst 1234 das zum Heiligen Geist gestiftet. Mönchsklöster wurden gegründet zu Differdingen, Bastnach (Bastogne) und Houffalize.

Für die bürgerliche Verwaltung wirkte Ermesinde in sofern vortheilhaft, als sie mehrere Städte von der Hörigkeit befreite und denselben bürgerliche Institutionen gab. Luxemburg erhielt so 1243 seine Verfassungs-Urkunde mit folgenden Hauptbestimmungen:

1. Die Bürgerschaft wählt ihren Richter, welchen der Landesherr zu bestätigen hat; er handhabt das Recht für Bürger und Herr.

2. Eine Schöppenbank steht demselben zur Seite.

3. Jeder Bürger zahlt seinem Landesherren jährlich vier Deniers.

4. Von dem Werthe aller verkauften Lebensmittel, Getreide ausgenommen, muß für jede 5 Sols dem Herrn ein Obol entrichtet werden.

5. Die Bürger sind zur Kriegsfolge verpflichtet. In der ersten Woche derselben, müssen sie auf eigene Kosten leben, in der zweiten aber können sie das Land ausfouragieren und erst in der dritten und in den folgenden Wochen werden sie vom Landesherrn verpflegt.

6. Je nach dem Geschlecht des Landesherrn soll die Bürgerschaft als Ehrensold beim Empfange des Ritterschlages oder als Brautsteuer bei der ersten Vermählung 200 Livres zahlen.

Außer noch anderen Bestimmungen ist für diese Urkunde im letzten Artikel ewige Geltung stipulirt; sie wurde von Ermesinde und deren ersten Vasallen beschworen und unterzeichnet. Echternach hatte schon 1236 seine Freiheit gegen 10 Deniers jährlicher Abgaben erhalten. Zur Vermehrung des Glanzes des gräflichen Hauses ernannte diese Herrscherin Kanzler, Seneschal, Kammerherren und Haus- und Jägermeister.

Graf Heinrichs Schwiegervater, Heinrich von Bar, war 1240 im gelobten Lande verstorben, sein Nachfolger wollte jedoch die ganze Herrschaft Ligny, wie bedungen worden

war, nicht abtreten; bequemte sich indessen bald darauf zu diesem Schritt und erhielt dafür von Heinrich das Versprechen, seinerseits nie Ansprüche auf Bar aus der Vermählung mit des Grafen Schwester herleiten zu wollen. Im Jahre 1245 entschied der junge Graf bereits die Streitigkeiten, welche zwischen den Grafen von Bar und Chiny und dem Herzog Mathias von Lothringen über die Entscheidung der Gottesurtheile statt hatten. Der Herzog von Lothringen bestand nämlich auf ein ausschließliches Recht diese Zweikämpfe im Namen des Kaisers anzuordnen und zu entscheiden, welches Recht anderseits von seinen Gegnern ebenfalls in Anspruch genommen wurde. Man verglich sich dahin, daß die Grafen von Bar dieses Recht nur in Folge einer Belehnung von Seiten Lothringens ausüben sollten.

Ermesinde übergab 1246 dem Grafen

Heinrich II.

die Regierung, welche in ihren Händen vergrößerte Macht und neuen Glanz durch das zu Lehngehen vieler edlen Geschlechter als der Grafen von Salm, Loz und von Chiny und der Herren von Pfaffendorf und Fouloy, von Castres, von Burscheid, von Durbuy, von Weldens, von Boland, von Berg (oder du Mont), von Neumagen und mehrere andere erhalten hatte. Und wahrlich diese Vergrößerung der Streitkräfte that dem jungen Grafen Noth, um den nun folgenden Kämpfen stets gewachsen zu sein.

Die erste Veranlassung zum Beginn derselben gab das Erzbisthum Trier, die stete Quelle ewiger Zwiespalte und Unverträglichkeiten für Luxemburg, indem es auch jetzt dieses Land wieder in seine inneren Angelegenheiten verflocht. Seine Geistlichkeit und edlen Geschlechter hatten nämlich, jede für

sich, den vacanten Bischofsstuhl besetzt. Heinrich und sein Schwager Mathias unterstützten den Gewählten der Letztern, die Grafen von Eppenstein und Ysenburg den der Erstern. Die Geistlichkeit war im Besitze des erzbischöflichen Palast-es; die Edelen hingegen hatten zu ihrem Waffenplatz die Befestigungen an der Moselbrücke. Heinrich belagerte nun mit allen damalig bekannten Kriegsmaschienen 1242 den erzbischöflichen Palast, konnte aber die hartnäckigen Vertheidiger desselben nicht bewältigen und machte deshalb beiden Parteien Vergleichsvorschläge, welche, obschon nicht zu Gunsten der Edelherren, doch beiderseitig angenommen wurden. Es werde hiermit noch angeführt, daß obschon vorher 1237 sich Heinrich II. mit dem Grafen von Loz und Chiny verbündet hatte, um den, von Walram von Limburg, Namens seiner Frau erhobenen Ansprüchen, entgegen zu treten, doch der Friede von dieser Seite nicht gestört wurde, da Walram von seinen Forderungen abstand. Wie aber leicht abzusehen, mußten die doppelten Vermählungen Walrams und Ermesindens und die spätere der beiderseitigen Nachkommen ersterer Ehe dennoch fernerhin zu mannigfachen und schwierigen Erbschaftsverwicklungen beider Häuser führen. Heinrich hatte das Glück dieselben durch geschickte Unterhandlungen zu seinen Gunsten zu lösen, wodurch er große Dominialgüter in Flandern, Hennegau, Lothringen und im Barrois erwarb; auch schloß er noch mit den Fürsten der beiden letzteren Länder einen besondern Friedensvertrag. Die Verhandlungen wurden durch Vermittelung Theobalds von Champagne, Königs von Navarra geführt und im Sommer 1252 dahin abgeschlossen, daß wegen ferneren Streitigkeiten kein Krieg geführt, vielmehr die Entscheidung dem Grafen von Champagne anheimgestellt werden sollte; würde sich aber irgend einer der

Contrahenten dessen Anordnungen nicht freiwillig unterwerfen, so sollte er von dem Grafen von Champagne dazu gezwungen und diesem hierin von der Gegenpartei beigestanden werden. Die durch die Execution etwa verursachten Kriegskosten sollten von dem Widerspenstigen bis zum Belaufe von 10,000 Mark Silber eingetrieben werden können und auch hierin die übrigen Contrahenten Beistand leisten oder in dieselbe Buße verfallen. Jede der Parteien hatte auch gleich von Hause aus dem Grafen von Champagne für 10,000 Mark Bürgschaft an Städten, Schlössern oder Lehnsleuten zu stellen. Endlich sollte keiner der Vertrags-Contrahenten weder den Vasallen der andern gegen ihren Herrn Beistand leisten, noch die Städte Metz und Toul in Schutz nehmen.

Nichts destoweniger that dieses Catharina von Lothringen, Namens ihres unmündigen Sohnes schon im folgenden Jahre mit Toul; da aber der Graf von Champagne bereits gestorben, und der junge Herzog Ferry von Lothringen mündig erklärt worden war, trat die Ausführung des Vertrags auf keine Weise ins Leben; Ferry verständigte sich vielmehr 1255 diesetwegen mit dem Grafen Heinrich dadurch, daß er die durch seiner Mutter der Catharina von Luxemburg Tod, entstandene Erbschaftsfrage beendigte, indem er freiwillig über die ihm zufallenden Besitzungen zu Metz, Grime, Aranville, Sufflanges' Russanges, Rogerville, Cil, Marsal, St. Legier sous Conflans, Stenay, Aubange und Aix vom Grafen von Luxemburg Lehnbriefe einholte und ferner auf alle weitere Ansprüche verzichtete. Es sollten jedoch alle in diesen Besitzungen wohnenden Freie, Luxemburgische Unmittelbare verbleiben.

Vor Beendigung dieser Angelegenheit hatte Graf Hein-

rich auch mehrere Kämpfe mit der Bürgerschaft von Marville, welches er, obschon es zur Aussteuer seiner Schwester Elisabeth von Limburg gehörend, widerrechtlich besetzt hatte. Die Ruhe wurde 1253 durch die Verleihung des Gesetzes von Beaumont an die Bürgerschaft und durch die Zurückgabe dieser Stadt und Arancis an seine Schwester hergestellt.

Dieses Gesetz von Beaumont, aus dem Jahre 1182 herrührend, ordnete in 54 Artikeln die Rechte der Gemeinden und Einzelnen unter sich und dem Grundherrn gegenüber; es wurde deshalb von den meisten Ortschaften Luxemburgs um die Verleihung desselben angehalten. Da die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ein treues Bild des damaligen Rechts- und Bürgerlichen-Zustandes geben, so mögen hier die hauptsächlichsten derselben aufgeführt werden.

1. Jeder Unterthan hatte dem Grundherren 12 Denies jährlicher Steuer und deren 4 für jedes Tagewerk Wiese zu zahlen. Er hatte demselben auch 2 Garben Getreides von je zwölfen und bei neu gerodetem Acker nur von je 14 zu überlassen; ebenso den 20. Theil des auf der Bannmühle vermahlenen Mehles und das 25. im Gemeindebackofen verbackene Brod. Jeder, der Nichterfüllung dieser Lasten Angeklagte, hatte einen Reinigungseid zu leisten.

2. Jedes Gemeinde-Mitglied hatte freies Wald- Jagd- und Fischerei-Recht in den Gemeinde-Besitzungen.

3. Die innere Verwaltung und die Handhabung der Justiz wurde von einem gewählten Maier und von 9 Geschworenen gehandhabt, welche dem Herrn für die Steuern und Abzugsgebühren zu haften hatten; sie konnten aber ohne die von allen Betheiligten ertheilte Bestätigung nur

ein Jahr ihr Amt verwaltet. Ihr Amtseinkommen bestand in der Erhebung von 2 Deniers von jedem Besitzthumswechsel in der Gemeinde, und in der eben so großen von jedem neuen Anzügling; außerdem aber noch in den Gerichtssporteln, welche jeder Verurtheilte mit 2 Sols zahlen mußte, wovon einer ihnen, der andere aber dem Grundherrn gebührte.

4. Die hauptsächlichsten der die Personen betreffenden Rechts- und Straf-Bestimmungen waren folgende:

Wenn einer einen andern beschimpfte (laid nannte) und es wurde ihm von 2 Zeugen bewiesen, so zahlte er dem Herrn 4 ½ Sols, und dem Maier und Geschwornen 6 Deniers. Gleiche Strafe wurde verhängt, wenn sich zwei Weibsbilder verunglimpften, nur erhielt die gescholtene in diesem Falle vom Antheil des Herrn ½ Sols. Konnte aber die Schuldige die Buße nicht zahlen, so mußte sie der Sonntags-Prozession in bloßem Hemde und unter Tragung eines Steines beiwohnen. Wenn jemand aber einen Andern beschimpfte und treulos nannte, so zahlte er 10 Sols, von denen der Beschimpfte 2 erhielt; fehlte es an Belastungszeugen, so konnte in beiden Fällen der Beklagte sich durch den einfachen Eid reinigen. Wenn einer eine thätliche Beleidigung ohne scharfe Waffen beging, so zahlte er dem Herrn 38 Sols, dem Meier und den Geschwornen 2 Sols und dem Geschlagenen deren 5; hatte dieser keine Zeugen, so konnte sich der Verklagte mit Hülfe zweier Eidesbeisteher von der Anklage reinigen. So einer den andern mit scharfen Waffen angriff ohne ihn jedoch zu verwunden, hatte er 58 Sols dem Herrn und 2 Sols dem Maier und Geschwornen zu zahlen, und konnte sich, wenn dem Gegner die Zeugen fehlten durch 2 Eidesbeistände reinigen; war aber Blut geflossen, so mußte der Beschuldigte dem

Herrn 3 Livres 18 Sols, dem Maier und den Geschwornen 2 Sols, aber dem Verwundeten 20 Sols und die Heilungskosten zahlen. Zur Reinigung waren in diesem Falle unbescholtene Beistände erforderlich; hatte der Angegriffene aber ein Glied verloren, oder war er gar getödtet und dieses bewiesen worden, so verfiel des Angeschuldigten Leib und Habe dem Willen des Grundherrn. Wenn Jemand in Selbstvertheidigung einen andern verwundete, so mußte sich der Andere durch 2 Eideshelfer reinigen oder es konnte zum gerichtlichen Zweikampf geschritten werden. Brachte einer aber einen andern in einer solchen Selbstvertheidigung um ein Leibesglied oder gar um das Leben, so mußte er sich durch das Gottesurtheil reinigen; der falsche Ankläger verfiel in diesem Falle der Willkühr des Herrn. Für jeden Angriff, der in der Wohnung des Angegriffenen begangen wurde, mußten vom Thäter 4 Livres dem Herrn, 18 Sols dem Angegriffenen und 2 Sols dem Maier und Geschwornen gezahlt werden.

Jeder, der Hand an den Maier oder die Geschwornen legte, mußte dieses Verbrechen dem Herrn mit 3 Livres 18 Sols, den Geschwornen mit 20 Sols, und den Uebrigen der Obrigkeit mit 2 Sols abbüßen und verfiel, wenn er einen solchen verwundet hatte, der Willkühr des Herrn; war der Thäter aber einer der Obrigkeit, so zahlte er außerdem 100 Sols. Jeder, wenn nur nicht des Diebstahls oder des Todschlages wegen, Verfolgte erhielt freie und sichere Aufnahme im Weichbilde der Stadt.

5. Für das Besitzthum galten folgende Gesetze: Was vor den Geschwornen festgesetzt wurde, blieb gegen alle Einwendungen zu Recht bestehen. Jeder Verkauf bis zum Werthe von 3 Sols konnte durch Handschlag, der bis zu 10 Sols aber durch 2 Zeugen erhärtet werden;

über größere Schuldforderung konnte der Zweikampf entscheiden.

Jeder Schenkwirth konnte in seinem Hause von seinem Gaste Unterpfand nehmen, wenn derselbe kein Fremder war. Beschädigungen an des andern Feldfrüchte u. s. w. wurden durch Ersatz und durch eine Buße bis zu 5 Sols verbüßt. Für unbefugtes Kohlenbrennen zum Verkauf u. s. w. mußte dem Grundherrn 8 Sols aber der Obrigkeit deren 2, und für jedes an Fremden verübte Unrecht, der Obrigkeit eine von ihr festzustellende Buße gezahlt werden.

Jeder, der Jahr und Tag ohne Anfechtung im Besitze einer Erbschaft gewesen, blieb fürderhin in deren Besitz; wenn er aber eine solche antrat ohne die Obrigkeit zu benachrichtigen, solche ihm dann streitig gemacht und er derselben verlustig erklärt wurde, mußte er dem Maier 20 Sols zahlen. Jeder, welcher des Diebstahls verdächtig war, mußte, wenn nicht durch 2 Zeugen, sich durch die Wasserprobe reinigen.

Wenn Jemand einen Andern der Brandstiftung, des Raubes oder des Todschlages beschuldigte, und der beklagte Bürgen stellte, so konnte er sich durch die Wasserprobe reinigen; stellte der Gegner aber dann keine Bürgen, so mußte derselbe 20 Sols stellen, und wenn die Probe für des Angeschuldigten Unschuld sprach, 9 Livres Strafe und die Kosten des Gottesurtheiles zahlen.

Jeder Bürger konnte ohne seine Zustimmung nur bei seinem natürlichen Richter belangt, als Zeugen aber durften nur unbescholtene Bürger angenommen werden.

Das Urtheil der Geschwornen war stets rechtskräftig; konnte Jemand aber durch andere Geschworne die unrichtige Entscheidung derselben beweisen, so wurden sie vom

Herrn um 100 Sols gestraft; konnte derselbe seine Behauptung aber nicht erhärten, so mußte er dem Herrn 60, dem Maier 5 und den Geschwornen 35 Sols zahlen.

Die Habe eines Jeden, der seine Buße nicht zu zahlen vermochte, konnte mit Beschlag belegt und er selbst ausgewiesen werden.

Was der Maier, die Geschwornen und 40 unbescholtene Bürger zur Ehre und zum Besten der Stadt beschloßen, hatte Gültigkeit und wer sich dem widersetzte, mußte 6 Deniers dem Herrn und 6 an die Besatzung der Stadt zahlen.

Von allen Strafgeldern erhielt die Bürgerschaft in der Regel die Hälfte, um dafür des Herrn Garnison zu unterhalten.

In den östlichen Theilen des Landes wurde dagegen nach den alten Schöffenweisthümern zu Recht gesprochen.

Das Schöffenweisthum von Echternach unter andern enthielt folgende Bestimmungen:

1. Die Schöffen hatten vorerst dem dort regierenden Abt als ihren Lehns- und Grundherrn, den Eid der Treue zu leisten, und dem Grafen von Luxemburg als obersten Vogt zu geloben, ihm seine Rechte erhalten zu helfen. Dann gelobten die Schöffen die Rechte, Freiheiten und gute alte Gewohnheiten der Bürger zu handhaben und die Wittwen und Waisen zu beschützen. Dagegen war der Abt verpflichtet am Stephanstag den Schöffen das beste Schwein des Klosters, zur Fastnach aber jedem Schöffen zwei Hühner, zum Kirchweihfest 1/4 Hammel und auf Martinstag zwei Sester Korn zu verabfolgen.

Innerhalb des Beringes des Klosters herrschte die Gerichtsfreiheit; jeder des Todes Schuldige, welcher es

betrat, genaß dieser Freiheit daselbst während drei Tagen und sechs Wochen, welche Frist sich so oft erneuerte als es ihm gelang drei Fuß weit aus dem Bering und wieder hinein zu treten ohne dabei verhaftet zu werden. Das Pharrhaus und die Wohnungen der Schöffen genaßen desselben Vorzuges, letztere aber nur dann wenn der Besitzer nicht Handelsmann war, in welchem Falle seine Schlafkammer dieses Vorrecht allein besaß.

Schwere Verbrechen wurden nach Willkür des Lehns-Herrn mit Beil, Strang, Verbrennen und Rädern geahndet, für leichtere erkannte die mit 7 Schöffen besetzte Bank nach folgenden Satzungen:

Für eine Gewalt ist die Buße 60 Schilling. — Frevel wider die Richter und Schöffen steht an des Herrn Gnad. — Frevel wider die Boten 9 Schilling. Ob ein Bote einen fangen wollte und hielt sich der an einen Steil und nicht folgen wollte, 60 Sch. — Als Richter und Schöffen ein Gebot zu thun und er nicht daran hält, 60 Sch. — So soll man ihm weiter ein Gebot thun, hält (läßt) er nicht davon, so ist er ebenfalls um 60 Sch. bestraft. Alsdann mögen die Gerichte ihn mit seinem Leib in den Thurm legen, ob er vom Gebot und Gericht nicht halten will, und fort zu des Herrn Gnaden. — Ein Gebot gebrochen, 60 Sch. — Eine Kammer gebrochen, 60 Sch. — Der zu einem Boten spricht, daß er nicht gut genug sei, sein Amt zu tragen, und das dem Richter geklagt wird, ist die Buße 60 Sch. — Da einem Tags oder Nachts Hochfahrt in sein Haus geschieht, ist die Buße 60 Sch. — Der einem das seine nimmt mit Frevel, der ist auch um 60 Sch. bestraft. — Für einen Steinwurf 32 Sch. — Eine Wunde 32 Sch. — Ein Schwert gezogen 24 Sch. Ein Messer 24 Sch. Ein Degen 24 Sch. Ein Helbart 24 Sch.

Ein Heeraxt 24 Sch. Ein Spieß 24 Sch. Ein Kolben 24 Sch. Eine eisere Gabel 24 Sch. Ein Greif 24 Sch. Ein Axt oder Beil 24 Sch. Der einen schlägt mit dem Stock 15 Sch. Mit einer Schüpp 15 Sch. Der einen schlägt mit einem Baum 15 Sch. Für gebissen Blut 18 Sch. Blut sonst ausgelassen 13 bis 14 Sch. Ein Faustenschlag 14 Sch. Gekratzt Blut 7 Sch. Ein blaues Auge 7 Sch. Mit den Haaren gezogen 7 Sch. — Ein Frauentkräften, idem Todschlag, idem Antreffen der Ehr und Glimpf, stehen in des Herrn Gnade.

Nach dieser Abschweifung wieder zu Graf Heinrich zurückkehrend finden wir, daß derselbe aus den Streitigkeiten, welche wegen nicht erneuerten Lehnverbandes in näherer Beziehung zwischen Namür und dem Hennegau und im entferntern zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche entstanden waren, und aus der Auflehnung der Namürer gegen ihre Gräfin Maria, einer Tochter des Johann von Brienne und Königs von Jerusalem, ferner Nichte der Königin von Frankreich und Gemahlin Kaiser Balduins II. von Konstantinopel und Graf von Namür, an welchen die Stadt Namür für 20,000 Livres verpfändet war, Vortheile zu ziehen suchte: denn von der Bürgerschaft zum Beistande aufgefordert, besetzte Graf Heinrich 1263 wirklich die Stadt; die Burg aber behauptete für Gräfin Maria der tapfere Herr von Weselmalen. Maria sammelte ihrerseits mit Beistand Frankreichs und Brabants ein aus Hennegauer und Flammänder bestehendes Heer, welches auch 14 Tage vor der Stadt lag, dann aber schimpflich abzog.

Der klägliche Ausgang dieses Entsetzungsversuchs wird der Bestechlichkeit des Feldherrn Marien's, Balduin von

Avesne, welcher zur Gemahlin eine Tochter Heinrichs hatte und dessen schlechten Truppen zugeschrieben. Von dieser Begebenheit singt deßhalb die alte Volksbalade:

Prise est Namur, Cuens Henry est dedans
Tant ai soffert lou siège et andurcit
Avoit chastial riche et fort et doucit
Poe priset mais Hainnueires et Flamands
Ke li babau fissent devant Namur
Et s'etaient détrues à seur
Dèz mécnut s'en allèrent fuant
Et lor harnax mavaisement laissant.

» » »

Or vout Flamans lor pde demandant
Et trouves fraintes crient à partir
Lor mavestiet veulent ainsi covrir
Mais ne lor valt trop est apparissant
Ja prodome rendre ne jugeront
Ceuke mauvais par mavaistiet perdront
Ki doit garder mués lou harnax
Ke cil cui il estait? cui lou demandent-ils?

» » »

Contesse à tort dou conte *) vous plaindez
De vos hommes vous plaindre vous douriez
Kil ne valent miez 1 paigne viez
Bien les avons mainte fois aproviet
A Bouvigne avint ja vers français
Et en Hollande, Alimant par douze fois
A Poilvache à tant contre Tonniol
Puis perdirent il cuer, honnor et harnax.

*) D'Avesnes.

Nach Abzug des Einschließungsheeres bestürmte Graf Heinrich das Schloß so heftig, daß die Besatzung einen 14tägigen Ausstand der Feindseligkeiten erbat, um von der Gräfin Maria die Erlaubniß zur Uebergabe einholen zu können. Als diese Erlaubniß eingeholt war, zog die Besatzung ab und fut Henry de Luxembourg sire de Namur une pièce, wie eine alte Chronik von Flandern sagt. Er behauptete sich bis 1264 in dessen Besitz, dann aber trat er um fernern Krieg zu vermeiden Schloß und Land an seine Tochter Isabelle ab, welche mit Gui von Dampièrre, an welchen durch frühere Ehen und Verschwägerungen Flandern und das Recht auf Namür übergegangen war, vermählt wurde.

Das Schloß Poilvache übergab er dem Grafen von Rochefort als Lehn, für in diesem Kriege geleistete Dienste; nahm es ihm jedoch bald wieder und gab es den Herren von Wallhaim, die dafür zu Lehn gingen.

Wegen der Schloßvogtei von Ligny,*) welche von Heinrich und seiner Gemahlin 1256 vom Grafen von Champagne und König von Navara zu Lehn genommen wurde, welches den frühern Lehnsverträgen mit dem Hause Bar zuwider war, suchte Theobald von Bar Gelegenheit zum Kriege mit seinem Schwiegervater. Er fand dieselbe in den Streitigkeiten, welche seiner Investitur wegen der Bischof von Metz mit dem Herzog von Lothringen hatte. Dieser nahm nämlich Partei für den Prälaten, während auf der andern Seite der

*) Zu derselben gehörten von früher her noch Stenay und Machern und war erst kürzlich vom Hause Luxemburg die Hälfte des Lehns von Marville und Arancy hinzugefügt und dafür von Bar 500 Livres empfangen worden.

Graf von Luxemburg sich mit dem Herzog von Lothringen verbunden hatte, welcher hierbei gegen seine früheren Versprechungen handelte. Die Stipulationen des Vertrages der Letztern zeugen von großer Feindseligkeit zwischen den Häusern von Bar und Luxemburg; denn es war selbst ausbedungen, daß in jedem Krieg, der zwischen Luxemburg und Lothringen statthaben möchte, augenblicklich Waffenstillstand eintreten sollte, sobald das Haus Bar denselben zu seinem Vortheil auszubeuten gedächte, und daß dann beide Parteien gemeinsam gegen den dritten Gegner einschreiten sollten

Als Bürgschaft für das Halten dieser Verträge stellte Graf Heinrich 45,000 Mark Silber und beschwor den Vertrag mit seiner Gemahlin, der Margaretha von Bar, mit seinen Söhnen und mit zwölf Rittern als Eidesbeiständen und gab auch zu, daß die Offiziale von Trier, Metz und Toul im Falle der Nichthaltung ihn selbst mit der Exkommunikation, sein Geleit aber mit dem Interdict belegen dürften.

Theobald von Bar eröffnete den Krieg durch die verrätherische Wegnahme der Stadt Ligny am 5. Juli 1266; überfiel den Grafen Heinrich als derselbe das, vom Bischof von Metz belagerte Schloß Preny bei Pont a Mouzon entsetzen wollte (den 14. September desselben Jahres), und führte ihn in die Gefangenschaft auf das benachbarte Schloß Mouzon. Heinrichs Söhne nahmen dafür das Schloß Preny und verwüstete die Grafschaft Bar so lange, bis der König Ludwig der Heilige von Frankreich als Schiedsrichter einschritt. Graf Heinrich wurde vorläufig freigegeben, beide Partheien unterwarfen sich dem Spruche des Schiedsrichter vom 8. September 1268 und schloßen Frieden. Der Graf von Luxemburg bezahlte an Bar 16,000 Livres Tournois als Entschädigung und Lösegeld für seine

und der Seinigen Freilassung und erhielt dafür Ligny zurück; mußte aber den Lehnsvertrag mit dem Grafen von Champagne aufheben. Ein Vorbehalt war, daß im Falle Heinrichs Sohn Walram späterhin mit der Besitzung Ligny bei dem Grafen von Bar zu Lehn gehen möchte, von der Entschädigungssumme 4,000 Livres abgelassen werden sollten. Haingen und Richemont sollten an Luxemburg, Fontois bei Bar bleiben, endlich aber die Lehne zu Fernoy getheilt werden. Dem damaligen Landesgebrauch gemäß, welcher bestimmte, daß der Verbündete dem geschlagenen oder gefangenen Freunde alle Verluste oder das Lösegeld ersetzen mußte, wurde noch in demselben oder in dem folgenden Jahre von Ferry von Lothringen gegen den Grafen von Luxemburg nachgekommen.

An demselben Tage, dem Freitage nach Halbfasten wo dieses geschah, schlossen des Grafen Heinrichs Söhne, Heinrich und Walram mit dem Herzog Ferry ein Schutz- und Trutzbündniß gegen alle und jeden und insbesondere gegen den Grafen Theobald von Bar und dessen Erbnachfolger; ausgenommen waren nur der Kaiser, der Graf von Champagne, die Prälaten von Trier und Toul und die Fürsten von Limburg und Jülich; gegen diese wollten die beiden jungen Grafen nicht fechten. Zur Sicherung der Ratifikation von dem noch unmündigen Sohne Ferrys, wurden dem Hause Luxemburg 500 Livres Renten in der Umgebung Longwys angewiesen; vierzig lothringsche Ritter beschworen diesen Vertrag.

Kaum waren diese Streitigkeiten und Angelegenheiten beseitigt, so wären beinahe neue durch die Unterhandlungen über den Ankauf von Marville und Arancy entstanden, welche Städte Graf Heinrich von seinem Neffen Walram aus dem Hause Falkenburg und Montjoie, einem Sohne seiner

Mutterschwester, der vermählten Herzogin Isabella von Limburg an sich gebracht hatte. Der Graf von Bar leitete nämlich aus dem Umstande, daß beide Städte früher zu Bar gehört und nur als Mitgift an das Luxemburgische Haus abgetreten worden wären, ein Vorkaufsrecht auf dieselben her; der Graf von Bar scheint aber von seinen Ansprüchen abgestanden zu sein, denn beide Städte gingen 1269 für die Summe von 30,000 Livres in Heinrichs II. Besitz über.

Nach allen diesen Ereignissen entschloß sich der alte Graf noch zu einem Kreuzzuge und ordnete deßhalb durch ein Testament die Erbfolge in seinem Lande. Sein Sohn Heinrich übernahm die Regentschaft und schloß während des Vaters Abwesenheit 1270 ebenfalls ein Schutz- und Trutz-Bündniß mit dem Grafen Theobald von Bar, namentlich gegen den Herzog Ferry.

Ausgenommen waren diesmal außer den oben erwähnten noch der Herzog von Brabant, der Bischof von Lüttich, der Erwählte von Metz, der Bischof von Verdun, die Grafen von Blois, Flandern und Hennegau und die Bürger von Metz und Verdun; dagegen wollte aber der junge Graf sich auf das Schloß Mihiel als Gefangner stellen, wenn sein zurückgekehrter Vater nach Verlauf von 40 Tagen diesen Vertrag nicht genehmigen würde. Dieser Vertrag wurde im Februar 1271 geschlossen und im Juni vom alten Grafen Heinrich ratificirt.

Ungeachtet dieser Doppelverträge blieben die drei verbündeten Häuser für den nächst folgenden Zeitraum in Freundschaft und hatte das Land daher von dieser Seite keine Kriegsleiden zu erdulden; anders war es jedoch an der nördlichen Grenze. Hier entspann sich bald nach der

Rückkehr des alten Grafen 1272 aus einem geringfügigen Umstande ein langer Krieg, welcher gänzlich erst nach Graf Heinrichs Tode beendigt wurde.

Ein Bauer aus Jaloin nämlich, hatte bei Gelegenheit eines zu Avennes gehaltenen Turniers eine zu Ciney im Condroz gehörende Kuh gestohlen und war deshalb dort gehängt worden. Der Eigner des Bauern, der Herr von Goënne, verheerte dafür die Umgegend von Ciney, dessen baillit seinerseits Jaloin verbrannte. Der Herr von Goënne, im Verein mit den Herrn von Beaufort und Fallais, plünderte die Bewohner von Condroz; die Lütticher aber für diese, die Stadt und Schloß Goënne und belagerten Beaufort und Fallais. Der Herr von Fallais wurde getödtet, die Besitzung aber an dessen Sohn, dem Herzog von Brabant, als Lehn gegeben. Die Herrn von Goënne und Beaufort traten in gleiches Verhältniß zu dem oben erwähnten Gui v. Dampierre, dem Marquis von Namür.

Der Herzog von Brabant zwang demnächst die Lütticher zur Aufhebung der Belagerung von Fallais; und der Marquis von Namür rückte bis Marneffe vor; die zu schwachen Lütticher gingen bis Hui zurück, weshalb Gui Warem od. Warent besetzen konnte. Für Beaufort trat in diese Fehde noch ein, der Graf von Luxemburg und zwar mit der Belagerung von Ciney. Die Lütticher warfen vergeblich Verstärkung in dasselbe, es wurde durch Sturm genommen. Zu gleicher Zeit zogen die Dinanter im Vereine mit dem Herrn von Rochefort gegen die Stadt Namür, wurden indessen von deren Bürgerschaft schon unterwegs zurückgewiesen und bis nach Dinant selbst verfolgt. Die Verfolgung war so lebhaft, daß mit den ersten Flüchtlingen auch ein Theil der Feinde eingedrungen war, da wurden aber plötzlich die Fallgatter gesenkt und die Bürger überwältigten

und erschlugen innerhalb der Ringmauer die Eingedrungenen, wogegen außerhalb die Abgeschnittenen aus der Bürgerschaft über der Namürer Klingen springen mußten.

In diesem Wirrwar kleiner Fehden, welche mehr als 15,000 Mann wegrafften, und in welchen an 30 Flecken und Dörfer des nördlichen Luxemburgs, des so genannten Rendarche, zerstört wurden, gerieth zuletzt der Bischof von Lüttich in des Grafen von Luxemburg Gefangenschaft und mußte Lösegeld zahlen. Erst 1275 nach dem Tode des alten Grafen Heinrich wurde der Friede durch Vermittlung Philipp's des Kühnen von Frankreich wieder hergestellt.

Heinrich starb den 24. Dezember 1274. Ihm hatten während seiner Regierung viele bis jetzt noch freie Herrn den Lehnseid geleistet, so Walram von Fauquemont oder Falkenburg und Monjoie, Friedrich von Neuerburg, Johann von Archimont, Johann von Betzdorff*), Mathias von Amanci**) Johann von Virton, Renauld von Zweibrücken und Bar, Johann von Neufchateaux für Rollingen, Johann von Dirmstein, Anselm von Steinbrück, Simon von Mirvault, Reinhold von Han sur Lesse, der Herr von Villeru, Nikolas von Septfontaines für Purpot, Johann van Brunshorn für Schloß Beilstein, Diedrich von Elz, Peter von Vianden für Gene, Bousweiler, Walwelt und Hudelingen, Heinrich von Spannheim für Reichenbach; Arnold von Falkenstein für Neuerburg; der Graf von Falkenburg für St. Vith, Neudorff und Spontin; Theobald von Bar für die Hälfte von Conflans und die Vogtei von Jarnis, Johann von Conz für Montigny und

*) An der Siren.

**) Bei Longwy.

endlich Gottfried von Bartringen für Ober- und Nieder-Jeutz und für Giningen.

Das Lehn von Rochefort wurde erneuert; auch der Graf Philipp von Vianden war mit Ausnahme der wenigen an die von ihm 1256 zu Rodt an der Our angesiedelte Tempelherrn Komthurei übergebenen Güter, mit seiner ganzen Grafschaft und allen seinen Vasallen bei dem Hause Luxemburg zu Lehn gegangen. Die Lehnsacte hierüber war 1270 ausgestellt worden.

Zu diesem zu Lehn gehen sah sich Graf Philipp durch ein Versprechen verbunden, welches er 1264 dem Grafen von Luxemburg gegeben hatte, als dieser durch Vermittlung des Bischof's von Namür bewogen, ihn aus der Gefangenschaft zu Schönecken befreite, in welcher ihn sein Neffe Heinrich nach einem glücklichen Überfall hielt, welcher hierdurch wieder die ihm gebührende Einsetzung in die Erbfolge von Vianden zu erzwingen hoffte; er war nämlich ein Sohn des ältern Bruders des Grafen Philipp, bei dem Ableben desselben aber noch ein Kind, weshalb er in der Erbfolge zu Gunsten seines Oheim's übergangen worden war. Außer dem 1269 geschehenen Rückkauf von Marwille und Aranci, wurden vom Grafen Heinrich auch der Ankauf der Vogtei von Aywaille und der Besitzungen von Amblieve, St. Vith und Neundorff und 1270 der zweiten Hälfte der Gerichtsbarkeit von Diekirch, die dem Grafen von Esch an der Sauer gehörte, bewirkt, deren andere aber bereits früher für das Haus Luxemburg erworben worden war. Die Städte Grevenmacher und Bittburg erhielten unter seiner Regierung ihre Freibriefe. Nach dem Ableben dieses thatkräftigen Fürsten folgte in der Grafenwürde sein Sohn,

Heinrich III.,

dessen Bruder Walram wurde aber, dem väterlichen Testamente gemäß, nach dem 1275 erfolgten Tode seiner Mutter in den Besitz der Herrschaften von Ligny und Roussy gesetzt, welche indessen stets Lehn von Luxemburg bleiben sollten. Von diesem Walram stammt die später in Frankreich berühmt gewordene Linie der Luxemburg-Ligny ab.

Der junge Herrscher bestätigte 1282 die Rechte und Freiheiten der Stadt Luxemburg und suchte überhaupt das Wohl seiner Unterthanen zu fördern und die Einigkeit in seiner Familie zu erhalten. In letzterer Hinsicht war er jedoch nicht glücklich; denn als 1280 mit dem Tode Walram II. das Haus Limburg ausgestorben war, erhoben gleichzeitig der Graf Rienhold I. von Geldern als Gemahl der 1282 verstorbenen Enkelin Walrams und als nächster männlicher Verwandter, der Graf Adolph von Berg der Vetter derselben, Ansprüche auf Limburg.

Da der Graf von Geldern gleich Besitz vom Lande genommen hatte, und Adolph sich zu beider Vertreibung zu schwach fühlte, so übertrug er seine Ansprüche gegen Geldentschädigung auf den Herzog Johann von Brabant. Der Graf von Geldern verstärkte sich durch zahlreiche Verbindungen mit einer großen Zahl von rheinischen Herrn, mit dem Erzbischof von Köln und mit dem regierenden Grafen von Luxemburg. Auf Seiten Brabants waren anderentheils viele wallonischen und burgundischen Häuser, und Gottfried II. von Vianden.

Beide Heere standen sich vom 14. Juli 1284 bei Galloppe an der Geule gegenüber; durch die Vorstellungen vieler der ersten Herrn beiderseits bewogen, kam es indessen

nicht zur Schlacht, es wurde ein Waffenstillstand geschlossen und die Wahl von Schiedsrichtern in den Grafen von Flandern und Avesne bewirkt, welche Limburg dem Grafen von Geldern zur lebenslänglichen Nutznießung zusprachen; der mit diesem Urtheil unzufriedene Herzog von Brabant fand indessen bald wieder Vorwände und begann die Feindseligkeiten von Neuem.

Der Kampf wurde mit abwechselndem Glück und zwar stets in der Nähe von Aachen und Mastricht bis 1284 geführt, dann aber durch Vermittelung Philipp des Kühnen von Frankreich nochmals ausgesetzt und die Sache den vorigen Schiedsrichtern wieder anheim gestellt.

Als aber der Herzog von Brabant unterdessen 1286 nach Frankreich zu Philipps Beistande gegen Aragonien gezogen war, brach Graf Heinrich III. den Waffenstillstand durch die Einnahme des Schlosses Fraypont. Sein Bruder Walram von Luxemburg und Ligny, welchem von seiner Gemahlin Irmegarde her, die lebenslängliche Nutznießung zustand, und deshalb die Schlösser Limburg und Roche besetzt hielt, am 4. Juli 1286 aber dieses Recht für 1600 Mark an Graf Reinhold abgetreten hatte, und seitdem als dessen Gouverneur fungirte, wollte gleichzeitig Lonzies nehmen, mußte sich jedoch wieder nach Limburg zurückziehen. Zur Verstärkung des Herzogs von Brabant, trat jetzt noch der Graf von Holland dem Bündnisse bei.

Der eiligst zurückgekehrte Herzog von Brabant der nunmehr von Bommelen her vordrang, hatte die Absicht beim Thieler Werth über die Waal zu setzen, da er aber auf demselben die vereinten Heerschaaren von Geldern, Luxemburg und des Erzbisthums Köln gelagert fand, schlug er nach ritterlichem Brauch seinen Gegnern vor, entweder

selbst gegen ihn herrüber zu kommen, oder ihm das Gleiche zu erlauben, um dann durch eine Schlacht den Krieg zu beendigen. Die Verbündeten, die ihre Sache nicht dem Ausgange einer einzigen Schlacht anheim stellen wollten, zogen sich auf Thiel zurück, welches sie mit solchem Eifer stürmten, daß es im ersten Anlauf genommen wurde.

Nach dieser Einnahme zogen dieselben, durch den Grafen von Flandern verstärkt, gegen Mastricht. Dieses zu stark findend, gingen sie bei Stochem über die Maas und wandten sich nach dem Schlosse Wittem; und da auch dieses zu gut vertheidigt wurde, gleich darauf gegen Lonsies. Nach 40tägiger Belagerung wurden sie vom Herzog von Brabant zum Abzuge gezwungen, worauf sie in die Winterquartiere rückten; der Erzbischof nach Wassenberg, der Graf von Flandern nach Namür, und der von Geldern nach Nuiverstadt, die Grafen von Luxemburg blieben in Limburg.

Der Herzog von Brabant nahm auch die Schlösser Firke, Rymerstadt, Waude und Wilgerh, zog dann mit fliegenden Bannern unter den Mauern Limburgs vorbei und zerstörte dessen Vorstädte ohne daran von der Besatzung verhindert zu werden. Der Winter brachte anfänglich noch keine gänzliche Waffenruhe, denn bald nach diesem Abzuge verschanzten sich Luxemburgische Schaaren vor Sprimont zu dessen Belagerung. Der Herzog von Brabant brach indessen plötzlich gegen dieselben auf, setzte unter ihren Augen über die Ourt, zwang sie zur Flucht und kehrte dann in seine Staaten zurück.

Der Erzbischof von Köln drang seinerseits über den Rhein in die Besitzungen des Grafen von Berg ein; diesem zogen die Brabanter gleich zu Hülfe; obgleich der Erzbischof bis hinter die Erft zurück ging, lagerte sich der Her-

zog von Brabant nichts desto weniger bei Düren. Die Kälte des neuen Jahres 1287 setzte dann aber allen diesen Einzelkämpfen ein einstweiliges Ziel.

Gleich mit der bessern Jahreszeit begannen diese indessen wieder und zwar durch den Bischof von Lüttich, welcher bis dahin neutral, von jetzt ab aber zu Brabant hielt und das Gebiet Walrams von Falkenburg zu verheeren gedachte; auch wirklich mit der Einäscherung Merssens, eine Thätigkeit begann. Außer diesem neuen Verbündeten zog der Herzog von Brabant noch den Grafen von Kleve in sein Interesse und kaufte überdies der Wittwe des letzten Grafen von Limburg ihre etwaigen Ansprüche auf das Land ihres Gemahls ab. Die Fortsetzung des Krieges wurde indessen durch die Könige von Frankreich und England verhindert, am 2. Juli Waffenstillstand geschlossen und auf deren Vorschlag von beiden Partheien nochmals ein Schiedsrichter, jetzt der Erzbischof von Cambray angenommen, und ihm die Schlösser Limburg, Rohde und Sprimont als Friedenspfand überliefert.

Sein Spruch war eben so unwirksam zur Beendigung der Feindseligkeiten, als die beiden vorigen, denn während die Geldernsche Partei sich auf Schloß Falkenburg versammelt hatte, um die Nachfolge in Limburg des geschehnen Verkaufs an Brabant wegen, dem Hanse Berg abzunehmen und dem Grafen von Luxemburg dem Urenkel des Herzogs Walram, also jetzt dem nächsten männlichen Erben, zu übertragen, zog der Herzog von Brabant von Mastricht aus zum Ueberfall vor die Feste, wurde aber kräftig zurückgewiesen, und wandte sich deshalb über Heinsberg und Wassenberg dem Rhein zu, und verheerte das Land zwischen Köln und Bonn. Unter seinem Banner, zu welchem schon

von der Ritterschaft Luxemburgs der Herr von Vianden und der von Virneburg hielten, begaben sich noch Eberhard von der Mark, Walram von Jülich und die Bürgerschaft von Köln, und drängten zur Belagerung des von den Erzbischöflichen besetzten Woringens. Zum Entsatz sammelte der Erzbischof seine Verbündeten eiligst zwischen Bedburg und Bergheim. Von hier aus rückten dieselben vor und lagerten sich am 4. Juni 1288 eine Stunde vom Lager des Herzogs von Brabant, welcher es nicht für angemessen hielt, das Gefecht Angesichts der Festung anzunehmen und ihnen deshalb entgegen zog. Den folgenden Tag den 5. Juni 1288 wurde vom Erzbischof zu Brauweiler für seine Verbündeten eine hohe Messe gelesen und dann begann die Schlacht. Der Herzog von Brabant hatte dieselbe seinerseits durch feierlichen zahlreichen Ritterschlag eingeleitet. Der Erzbischof befehligte selbst das Herr der Verbündeten und namentlich dessen rechten Flügel.

Beide Heere standen in folgender Schlachtordnung gegenüber:

Der Verbündeten linker Flügel, unter Reinhold Herzog von Geldern	gegen	Der Brabanten rechter Flügel, unter Arnold Graf von Loz.
Deren Mitte, unter Heinrich III. von Luxemburg und Walram von Ligny	gegen	deren Mitte, unter Johann Herzog von Brabant, Gottfried von Vianden, den Grafen von Virneburg und viele edle Geschlechter.
Deren rechter Flügel, unter Siegfried Erzbischof von Köln und Heinrich von Westenburg,	gegen	deren linker Flügel, unter Graf Adolph von Berg, Graf Eberhard von der Markt und die Kölner.

Gegen 6 Uhr Morgens begann der Erzbischof gegen den Grafen von Berg vorzurücken, der Herzog von Brabant warf sich ihm entgegen, mußte aber längs eines Landgrabens wegziehen und wurde deshalb vom Erzbischof im Rücken genommen. Ein großer Theil seines Haufens wurde anfänglich geworfen, bald aber sammelte er diesen wieder und führte ihn gegen die Schlachthaufen des Prälaten mit solcher Macht an, daß nur die herangezogene Mitte der letzteren das Gefecht auf dieser Stelle herstellen konnte. In derselben focht Graf Heinrich II. und sein Bruder Walram. Heinrichs Ziel war die Person des Herzogs von Brabant. Schon beim ersten Vordringen wurde sein Pferd verwundet und machte kehrt; der Graf erschien indessen bald wieder in der Schlachtlinie und griff, begleitet von allen seinen Vasallen, den Herzog von Brabant an. Lange bekämpften sich beide mit Lanze und Schwert, dann aber, als sie schon dahin strebten sich gegenseitig vom Pferde zu reißen, trennte sie das Gedränge der umgebenden Kampfgenossen. Der Herzog ging leicht verwundet aus diesem Kampf; Walram von Luxemburg und Ligny war darin geblieben. Gleich darauf stürzten Heinrichs Vasallen von Neuem mit solcher Kraft auf den Brabantschen Heerhaufen ein, daß sie bald ihrem, über des Bruders Tod wuthentbrannten Herrn den Weg zum Herzog gebahnt hatten. In dem nun folgenden Zweikampf der beiden Herrscher wurde des Herzogs Streitroß getödtet, sein Banner fiel; er bestieg ein anderes, es fiel ebenfalls und sein Herr mit ihm; die Luxemburger riefen schon Victoria und eilten vorwärts, da erschien der nur betäubt gewesene Herzog wieder an der Spitze der Seinen zum Angriff auf Luxemburgs Banner. Graf Heinrich stürmt vergeblich mit eingelegtem Speer auf ihn ein; schon im Anrennen stürzt sein getrof-

fenes Roß und nur Wilhelm Lardenoy's Schwert schützte den Grafen gegen den todtdrohenden Streich eines Brabanters.

Ein frisches Roß brachte den Grafen nochmals an den Herzog, doch als er zu einem fürchterlichen Hiebe ausholte, traf ihn der tödtende Speer des Walther von Vitzthum. Heinrichs Vasallen flohen, der Bischof und seine Schaaren wurden zunächst zur Niederlegung der Waffen gezwungen, dann auch die des Herzogs von Geldern, welcher sich selbst nach hartnäckigem Widerstande gefangen geben mußte: Auch Graf Gottfried von Vianden zeichnete sich für seine Bundesgenossen durch große Tapferkeit aus, er hob in dieser Schlacht das Banner der Perweis, der Stammherrn seiner Mutter, welches gefallen war, wieder auf und machte es fortan zu dem seinigen. Von Luxemburgs Rittern fielen in dieser Schlacht, welche vom Morgen bis zum Einbruch der Nacht dauerte, die Herren von Brandeuburg, Burtscheid, Meysemburg, Mironart und viele andere. Limburg kam an Brabant.

In der Grafschaft Luxemburg führte für Heinrichs III. noch spornlosen Sohn,

Heinrich IV.

dessen Mutter Beatrix von Avesne von nun ab die Herrscherzügel, gegen welche aber die Bürgerschaft der Hauptstadt aufstand und sie zur Flucht ins Kloster Marienthal zwang. Die Eintracht wurde indessen 1289 bald wieder hergestellt und verstand die Bürgerschaft sich sogar zu einer Abbuße von 300 Livres; wodurch dieselbe aber zu dieser Nachgiebigkeit gezwungen wurde, ist nicht ermittelt. Die Regentin kehrte zurück und legte 1292 an dem östlichen

Abhange der Land- und Felsenzunge, welche ihr Schloß trug, den Grundstein zu dem Dominikaner-Kloster, Alt-Münster genannt.

Der Herzog Johann von Brabant, obgleich aus dem Kampfe über die Limburgischen Angelegenheiten siegend hervorgegangen, glaubte dennoch, zur endlichen Schlichtung derselben, die Vermählung seiner Tochter Margaretha mit dem jungen Grafen Heinrich unterhandeln zu müssen.

Die Braut sollte zu Folge dieser Verhandlungen seinerseits mit 30,000 Livres ausgestattet werden, andererseits mußte man aber angeloben, daß, wenn Graf Heinrich vor Vollziehung der Ehe sterben sollte, dessen Nachfolger in dieselbe einstehen sollte, und daß man fürderhin allen Ansprüchen auf Limburg entsagen wollte.

Maria von Brabant haftete mit ihren Besitzungen für die Abtretung der Aussteuer, deren Gemahl Philipp der Kühne von Frankreich ratificirte den Vertrag; der Pabst hob die blutverwandschaftlichen Hindernisse, die Ehe wurde später nach dem Pfingstfeste des Jahres 1292 zu Terveuren vollzogen. Die Gräfin Beatrix scheint sich dann nach Valenciennes, ihrem Geburtsorte zurückgezogen zu haben, und erscheint nur noch einmal 1304 auf dem Schauplatze der Geschichte. Sie starb 1320.

Der seit seiner Vermählung selbst regierende Heinrich IV., schloß 1295 mit Philipp dem Schönen von Frankreich ein Angriffsbündniß gegen Eduard IV. von England und focht mit seinem Bruder in der Belagerung von Furnes und in mehreren andern Schlachten.

Um den durch diesen Krieg zerrütteten Finanzen in etwas wieder aufzuhelfen, legte Heinrich eine Zollsperrung

der Mosel bei Grevenmacher an. Die sich in ihrem Handel beeinträchtigt sehenden Trierer zerstörten aber die neu erbauten Zollwerke und veranlaßten dadurch den Grafen Heinrich zu einem Angriff auf ihre Stadt.

Sein Heer lagerte den 22. Juni 1300 auf dem rechten Ufer der Mosel und zerstörte die Vorstädte so wie die Erndten, es wagte jedoch keinen Sturm; die Trierer aber schnitten ihrerseits auf dem linken Ufer dem Heere die Zufuhr ab und zwangen dadurch den Grafen zum Zurückgehen bis hinter die Saar, in welcher er selbst beinahe das Leben beim Uebergange eingebüßt hätte. Doch plötzlich kehrte er um zum Sturme und Trier wurde nur durch einen Orkan gerettet, welcher im Luxemburger Heer solch panischer Schrecken verbreitete, daß es floh und dadurch seinen Herrn, Halbfasten 1301, zum Friedensschluße bestimmte. Graf Heinrich erhielt durch denselben das Bürgerrecht ein Haus in Trier und 300 Livres jährliche Renten. Er gewährte dafür seinerseits der Stadt Trier Schutz und für Kriegsfälle eine Beihülfe von 40 — 50 Geharnischten zur Vertheidigung der Stadt; bei einem Kriege gegen den Erzbischof wollten sich beide Partheien aber nur in Triers Weichbilde Hülfe leisten; endlich wurde noch der gegenseitige Handel freigegeben.

Der Dritte oder Bürgerstand hatte sich immer stärker aus der Klasse der Unfreien heraus gearbeitet und hatte bereits jetzt eine solche Wichtigkeit errungen, daß Philipp der Schöne von Frankreich sich gedrungen fühlte ihm fortan eine ständige Vertretung zu bewilligen. Graf Heinrich betheilte sich gewißermaaßen an diesem wichtigen Fortschritte der Civilisation dadurch; daß er durch seine Gegenwart im Gefolge des Königs von Frankreich, zur Verherrlichung

der ersten Versammlung der Abgeordneten des dritten Standes, welche am 28. März 1302 statt fand, beitrug und somit diesem Regierungsakte beistimmte.

Die durch Familien-Verbindungen verwickelt gewordenen Verhältniße zwischen dem Grafen Heinrich und dem Grafen Johann II. von Hennegau, wurden zu Mons dahin geordnet, daß Graf Heinrich und seine Nachfolger dem Grafen von Hennegau für die Grafschaft Laroche, die Herrschaft Dürbuy und das Schloß Poilvache den Lehnseid leisten sollten, dafür sollte aber Graf Heinrich vom Lehnsherrn 2000 Livres auf die Stadt Reins angewiesen und außerdem noch die Herrschaften Dourliers und Valance bekommen, welche jedoch mit Hennegau im Lehnsverbande zu bleiben hatten. Graf Johann erklärte ferner noch Namens seiner Gemahlin, einer Tante des Grafen von Luxemburg, denselben aller andern Verbindlichkeiten bar und ledig. Dieser Vertrag wurde vom Grafen Heinrich und seiner Mutter, der Gräfin Beatrix, am Tage Maria Geburt 1304 genehmigt; Letztere entschied auch noch in demselben Jahre die zwischen dem regierenden Grafen und dem Gemahl seiner Nichte, dem Gerhard von Grandpré und Houafflize, wegen des Erbes Dürbuy und Laroche entstandene Streitfrage dahin, daß dasselbe dem Letzteren zufallen, derselbe aber dafür beim Hause Luxemburg zu Lehn gehen sollte.

Das Jahr 1308 ist für das Haus Luxemburg das Schönste seiner Geschichte; es sah sich in demselben zum Erstenmal an die Spitze der andern deutschen edeln Häuser gestellt; denn Graf Heinrich, bei welt- und geistlichen Fürsten in großem Ansehen und ins besondere durch Pabst Clemens V. empfohlen, wurde auf der am 27. November

in Rens abgehaltenen Kaiserwahl seinen Mitbewerbern Friedrich von Oestreich und Philipp von Valois vorgezogen, unter der Beinamung des VII. zum König und Kaiser ausgerufen und am 6. Januar 1309 zu Aachen mit der Königskrone gekrönt.

Der Stadt Vianden wurde in dem erwähnten Jahre 1308 schon ihr Freibrief durch ihren Grafen Philipp II. gegeben und darin der Bürgerschaft als Schutz gegen spätere Bedrückung ihrer Grafen das Recht gegeben, denselben ihre Hülfe und Unterstützung an Geld und Leuten verweigern zu dürfen. Sie genoßen demnach schon in frühester Zeit des jetzigen constitutionellen Rechtes der Steuerverweigerung.

Luxemburg sah den neuen Kaiser in seinen Mauern.

Die Regierung in seiner Grafschaft wurde von ihm seinem Sohne Johann übergeben; derselbe 1309 mit Elisabeth der Erbin Wenzels von Böhmen vermählt und ihm dadurch die Bahn zum Königsthrone dieses Reiches eröffnet. Da von hier ab die Handlungen des Kaisers, Luxemburg unmittelbar nur wenig berühren, so möge von demselben bloß noch erwähnt werden, daß er im September 1310 mit starker Macht nach Italien zog, sich 1311 zu Mailand mit der eisernen, und den 29. Juni 1312 mit der Kaiserkrone zu Rom krönen ließ, daß ihm aber auch dann noch die verlangte Anerkennung viele Kämpfe kostete und daß, als er diese durch Waffengewalt erzwungen hatte, er selbst zu Buonconvento bei Siena dem Gifte seiner Feinde, welches ihm auf dem Krankenlager gereicht wurde, erlag; nachdem er schon vorher den Tod seiner Gemahlin und den seines Bruders zu bedauern gehabt hatte. Sein Stellvertreter und Nachfolger

Johann I. der Blinde, wie er in der Folge nach Verlust der Sehkraft beigenannt wurde, war trotz dieses Körperfehlers bis zu seinem Heldentode stets ein kriegs- und kampflustiger Fürst und wurde in Fröhnung dieser Leidenschaft hauptsächlich durch seine Grafschaft Luxemburg unterstützt; denn über hundert deren edelsten Häuser mußten ihm als unmittelbare und mittelbare Vasallen Heerfolge leisten, welche diese Pflicht mit Freuden und mit Treue bis in den Tod erfüllten.

Der Schauplatz der ersten Kriegsthaten Johann's war Böhmen, woselbst sein Schwager der Herzog von Kärnthen bereits 1307 die Verwaltung gleich nach dem Ableben Wenzels, des letzten männlichen Sprößlings aus dem Hause Primislaw I. übernommen hatte und dieselbe nicht an den neuvermählten König abtreten wollte. Nachdem Johann in Luxemburg den Arnold von Pittingen als Gouverneur eingesetzt hatte, rückte er von Kurmainzer Hülfstruppen unterstützt vorerst vor Cuttenberg: nahm es und zog dann vor Prag. Dieses vom Herzog von Kärnthen selbst vertheidigt, fiel durch einen Aufstand der Bürger in die Hände des jungen Königs, welcher bald darauf den 5. Februar 1211 daselbst vom Bischof von Mainz feierlich gekrönt wurde.

Außer der Verwaltung seines Königreiches und seiner Grafschaft, hatte Graf Johann noch während der Abwesenheit seines kaiserlichen Vaters den Geschäften eines Verwesers des deutschen Reichs obzuliegen. In dieser Eigenschaft hielt er 1313 zu Nürnberg einen Reichstag und erwirkte auf demselben von den Reichsständen die theilweise Zusage zur Nachsendung eines Hülfheeres für den in Italien bedrängten Kaiser. Johann stellte sich selbst an

die Spitze desselben und zog von Kampflust und edelm Feuer getrieben in Eilmärschen den Alpen zu; aber noch vor Ueberschreitung derselben langte gleichzeitig beim Heere die Kunde vom Tode des Kaisers und die eines Einfalles der Ungarn in Böhmen an.

Nach des weisen Aichspalter, des Bischof's von Mainz Rath, warf sich Johann nach Ungarn und zwang dadurch die Eindringlinge zum Rückzuge und zum Frieden. In der am 20. October 1304 gehaltenen neuen Kaiserwahl erwirkte es hauptsächlich Johann, daß Ludwig der Baier mit 5 Stimmen zum römischen Kaiser und König erwählt wurde.

Als Belohnung für diese Unterstützung hatte derselbe dagegen dem Grafen versprechen müssen seine etwaigen Ansprüche auf Lothringen, Brabant und Limburg unterstützen zu wollen; vom Hause Oestreich sämmtliche auf die Krone Böhmens bezughabende Urkunden einzuziehen und endlich für Unkosten 10,000 Mark Silber zu zahlen.

In dem nun folgenden Kriege gegen den Gegenkaiser Friedrich von Oestreich stand Graf Johann dem Kaiser seiner Wahl mit Ergebenheit bei, scheute für dessen Aufrechthaltung kein Opfer und als Ludwig von Friedrich in Eslingen eingeschlossen worden war, eilte er mit seinem Oheim dem Bischof Balduin von Trier zu dessen Befreiung herbei, bewirkte dieselbe und wurde dafür feierlich durch des Bischofs Hand mit dem Ritterschlage belohnt. Der junge kaum 19jährige Ritter zeichnete sich wenige Tage darauf in einem Gefechte aus, welches Friedrich zum Abzuge nach Baiern zwang, und ebenso im Feldzuge gegen dessen Bruder Leopold von Oestreich, welcher in der Umgebung von Speier sengte und raubte; aber von den vereinten Schaa-

ren, Ludwigs, Johann's und der beiden Prälaten von Mainz und Trier bis in die Vogesen zurück geworfen wurde.

Da Friedrich seine Niederlage nur dem Bündnisse dieser tüchtigen Fürsten zuzuschreiben hatte, so suchte er es dadurch zu schwächen, daß er nochmals Johann's bömische Unterthanen gegen ihren Herrn aufwiegelte; Johann mußte auch wirklich zur Sicherung seiner Krone nach Böhmen eilen. Er that es, von 200 luxemburgischen und rheinischen Gewappneten begleitet, und erschien am 18. November 1314 in Prag.

Obgleich Johann durch seine kriegerische Ueberlegenheit Vortheile über die Rebellen erzwungen hatte, so machte er dennoch zur endlichen Schlichtung der Sache den aufrührischen Vasallen bedeutende Zugeständnisse dadurch, daß er die fremden deutschen Beamten entfernte und den ihm aufgedrungenen Kanzler annahm.

Zu dieser Zeit hegte Johann die Absicht Böhmen gegen das Palatinat auszutauschen; die bömischen Großen billigten aber diesen Entschluß nicht, Johann entsagte demselben und begab sich im März zum kaiserlichen Hoflager nach Eger. Von hier zog er der Bürgerschaft von Köln, welche dem Kaiser Ludwig zugethan war und von ihrem zu Friedrichs Partei haltenden Erzbischof hart bedrückt wurde, zur Hülfe.

Der Erzbischof und seine Verbündeten, die Grafen von Kreutznach und mehrere andere Raubritter hatten 1318 das zwischen Köln und Bonn gelegene Brühl besetzt und verheerten von hier aus die Umgegend. Die Kölner, die Grafen von Hennegau, von Jülich und von Holland, der König Johann und dessen Oheim Balduin vereinigten aber

bald darauf ihre Kriegsvölker zum Angriff auf diese Feste. Die Belagerten hielten vier Monate hartnäckig aus, dann aber übergaben sie die Feste zu Händen des Erzbischof's Balduin von Trier und es sollte dieselbe, wenn der Erzbischof von Köln sich der Feindseligkeiten nicht begäbe, an die kölner Bürgerschaft überliefert werden; welches auch geschah.

Kaum war diese Angelegenheit beendigt, so bildeten sich im Norden Luxemburgs neue Verwicklungen, welche den Grafen Johann zu einer spätern Einschreitung bewogen. Es war nämlich die alte Handelseifersucht, welche zwischen den beiden an der Maas gelegenen Städten Dinant und Bouvines herrschte, zum Ausbruch gekommen, und hatten, wie gewöhnlich, die größern Herrn der Nachbarschaft für die eine oder die andere dieser Städte Partei genommen.

Der Krieg war Seitens der Dinanter mit einem Ueberfall auf Bouvines begonnen worden, deren Bürgerschaft ging alsdann den Grafen von Namür um Beistand an, und rächte sich mit dessen Hülfe am 20. Februar 1320 zu Hastiere glänzend an der von Dinant: Letztere bewarb sich nun ihrerseits bei Adolf von der Mark, dem Eber der Ardennen, und bei dem Bischof von Lüttich um Unterstützung und erhielt dieselbe durch einen 1318 von deren Kriegsvölker ausgeführten Einfall bethätigt. Marche en Famene wurde ein Opfer desselben. Ein für zwei Jahre geschlossener Waffenstillstand war die unmittelbare Folge. Derselbe wurde indessen von den Bürgern von Dinant, durch die Erbauung eines großen Thurmes Mont d'orgeuil genannt zuerst gebrochen, aus dessen Wurfmaschine, Brennstoffe aller Art in das auf dem andern Maasufer liegende Bouvines geworfen wurden. Der Graf von Namür versuchte nun seinerseits die Zerstörung dieses Angriffs-

werkes, was dann aber auch die Verbündeten von Dinant, bewog, Bouvines zu belagern und einen Theil seiner Umwallung mittelst eines Mauerbrechers in Trümmer zu legen. Die Besatzung hinderte indessen die unmittelbare Erstürmung; die Bresche wurde hergestellt, Graf Johann eilte im Vereine mit Herzog Ferry von Lothringen zum Ersatz herbei, es mußte deßhalb die Belagerung am 2. August 1321 nach einer 40tägigen Dauer aufgehoben werden. Die abziehenden Lütticher wurden scharf verfolgt, ihnen Frauchimont genommen, Einey überfallen, aber nicht genommen. Johann's Schaaren streiften indessen selbst bis vor Lüttich hin.

Die von Dinant benutzten nun die durch diese Verfolgung bedingte Abwesenheit der ihnen feindlichen Streitkräfte, um ihrerseits das zu Luxemburg gehörende Schloß Poilwache zu nehmen. Diese Einnahme war der letzte bedeutende Vorfall dieses Krieges; nur kleine gegenseitige Neckereien füllten den Zeitraum bis zu dem im November 1322 allseitig geschlossenen Frieden aus.

Dem Grafen Johann, so gerne er auch im Lande seiner Heimath unter seinen deutschen Genossen lebte, waren diese Momente nur spärlich zugemessen; denn eines Theils riefen ihn fortwährend die Unruhen und Aufstände in Böhmen beinahe stets zum Beistande seiner Gemahlin dorthin, anderen Theils aber führten ihn seine umfassenden politischen Beziehungen nur zu oft ins Ausland und es mögte wohl keinen Landestheil Mitteleuropas geben, in welchem Graf Johann nicht als Krieger oder Diplomat aufgetreten wäre. Das Jahr 1322 rief ihn im Juli nach Böhmen, dann im August nach Frankreich an den Hof Philipp's des Schönen zur Feier des Beilagers, welches derselbe mit des Grafen Schwester Maria beging; von

hier eilte der thätige Graf zu diplomatischen Besprechungen mit dem Papst Johann nach Avignon, dann durch die Lombardei zu seinem Kaiser und mit diesem am 28. September in die Schlacht von Ampfingen unweit Mühlberg. Daß diese aber so entscheidend zu Gunsten Ludwigs ausfiel, ist außer dem braven Schweppermann nur dem Feuereifer des Grafen Johann zuzuschreiben, welcher in Friedrich gleichzeitig den Feind seines Kaisers und seinen eigenen zu bekämpfen hatte. Vor dem Beginn der Schlacht war ihm die Belehnung mit der erledigten Markgrafschaft Brandenburg, und ein Antheil an den Gefangenen zugesichert worden. Der siegreiche Kaiser führte aber nur den letzten Theil seines Versprechens aus und erkannte zu Johanns Antheil, den von demselben gefangenen Erzherzog Heinrich von Oestreich.

Nach der Schlacht ging Johann vorerst den 18. Oct. nach Böhmen, schickte seinen, vorsorglich zum Mitkönig erwählten Sohn Wenzel nach Frankreich, und kehrte im November nach Luxemburg zurück, woselbst er den Winter verbrachte; dann hielt er am 28. Mai 1323 zu Moncy eine Zusammenkunft mit dem Grafen von Bar, welcher den Besitz des Schlosses Mirvault oder Miroward in Anspruch genommen, und deshalb während Johann's Abwesenheit gegen Luxemburg zur Fehde gelegen hatte. Die beiden Herrscher verständigten sich über die Ursache ihrer Zwietracht dahin, daß die vorläufige Entscheidung über den Besitz beider Burgen dem Grafen von Mons und dem von Eu, die endliche aber dem Könige von Frankreich anheimgestellt werden sollte. Diese Schiedsrichter veranlaßten demzufolge, daß des Grafen von Bar Erstgeborner die älteste Tochter des Grafen Johann ehelichen, daß diese väterlicher Seits eine Aussteuer von 16,000 Livres tournois, vom Grafen von Bar aber zum Witthum Moncy

und 1,600 Livres Renten auf Marville und Brienne angewiesen erhalten sollte und endlich, daß das Schloß Miroward bis zur näheren Ermittlung des Sachverhälnisses auf 2 Jahre vom König von Frankreich zu besetzen sei.

Obschon in der Folge keine dieser Stipulationen erfüllt wurde, so blieben diese beiden Fürsten dennoch fürderhin engverbündet und bewogen schon im folgenden Jahre, als beide einige Beschwerden gegen die immer größer werdenden Anmaßungen der Bürgerschaft zu Metz hatten, den Erzbischof von Trier und den Herzog von Lothringen zu einem gemeinschaftlichen Feldzuge gegen dieselbe. Fernere Gründe zu dieser Fehde waren, daß die Metzer den Kaiser Ludwig nicht als Reichsoberhaupt anerkennen wollten, und daß seinerseits Johann ihnen für bedeutende Summen verschuldet war.

Dieses Angriffsbündniß wurde im August zu Remich und zwar für 6 Jahre dahin abgeschlossen, daß zum Angriffsheer von Luxemburg 700, von Bar und Lothringen je 500 und von Trier 300 Reißige und von jedem Verbündeten, den Erzbischof von Trier ausgenommen, an Fußvolk die größtmöglichste Zahl gestellt werden sollte. Der Graf Johann wurde zum Oberbefehlshaber ernannt und außerdem noch festgesetzt, daß für den Fall eines wirklichen Angriffs auf die Stadt Metz, jeder der Verbündeten Fürsten seine Kriegsvölker selbst anführen müßte. Mit Ausnahme des Erwerbes an Plätzen und Gefangenen, welche zwischen Trier und Luxemburg einerseits und Lothringen und Bar andererseits zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten, sollte indessen jeder andere Gewinn oder Verlust individuel verbleiben.

Die von Metz Behufs eines Versuchs zur gütlichen

Vermittelung zu dieser Fürstenzusammenkunft abgesandten Bevollmächtigten, scheiterten in ihren Bemühungen. Die Verbündeten ließen ihre Kriegsvölker zu Justemont zusammenstoßen, von wo aus Graf Johann dann unter Sengen und Brennen bis Hauconcourt vordrang und nachdem er daselbst sich mit der von Thionville nachgesandten Artillerie vereinigt hatte, bis vor Metz streifte, welches er anzugreifen jedoch nicht wagte; es wurden ihm vielmehr durch die ausgefallene Bürgerschaft die gemachten Gefangenen wieder entrissen und er selbst zum Rückzuge genöthigt. Nach diesem Erfolg unternahm es dieselbe tapfere Bürgerschaft die Verbündeten in Sampigni, bei St. Mihiel an der Maas, eilf Wochen lang, obgleich ohne Erfolg zu belagern; als endlich im Schooße derselben Spaltungen eingetreten, und ein Theil der Bürgerschaft so wie der Erzbischof das Heer der Verbündeten verstärkt hatten, erschien Johann im November desselben Jahres vor Metz selbst. Die Vorstadt St. Julien wurde bis an die Thore des Hauptberings niedergebrannt und dann zum Sturme übergegangen, welcher jedoch durch einen kräftigen, von Feldschlangen und Geschütz*) unterstützten Ausfall so glänzend abgeschlagen wurde, daß Johann unter schwierigen Umständen über die Seille bis nach Moulins zurückweichen mußte, sich hier aber festsetzte. Die brave Bürgerschaft rüstete deshalb ein ganzes Schiff mit Feldschlangen, Armbrüsten, Pfeilen, Schwertern, Schildern**) und der zugehörigen Mannschaft

---

*) Avec serpentines et avec canons sagt Hugenin in seiner Chronik.

**) Eben daselbst coleuvrines d'arbalestres, troits, espées et escutz. Bei dieser Belagerung möchte also wohl der erste Gebrauch der Feuerwaffen gemacht worden sein.

aus. Das Lager, worin nur eine Feldschlange, wurde bis zum 9. October eingeschlossen, an welchem Tage das Einschließungs-Heer freiwillig abzog; nichts destoweniger aber das am 2. November abziehende Heer Johanns bis Vigey verfolgte.

Am 19. Dezember zogen die Luxemburger nochmals ohne glänzenden Erfolg gegen Metz aus, wurden indessen dafür im Anfange des folgenden Jahres von den Metzern auf eigenem Gebiet heimgesucht und das denselben entgegen geworfene Heer bei Hesperingen gänzlich geschlagen. Der bald darauf, am 3. März 1325, durch Vermittlung des Bischof's von Toul allseitig geschlossene Frieden, setzte allen diesen für die Landesbewohner so traurigen gegenseitigen Einbrüchen und Räubereien jedoch ein einstweiliges Ziel.

Die Bürgerschaft verstand sich in diesem Friedensschluß zu bedeutenden Kriegssteuern, von denen dem Grafen Johann weit über 30,000 Livres zufielen; sie verpflichtete sich ferner ohne Zustimmung des betreffenden Landes-Herrn, in der verbündeten Fürsten Gebiet keine mittel- oder unmittelbaren Lehnsgüter zu erwerben, und eine endliche Bestimmung setzte noch fest, daß fürderhin nicht nur jede internationale Streitfrage, sondern auch jede persönliche der beiderseitigen Unterthanen nach dem Coutume d'estalz gerichtet werden sollte. Dieses Coutume d'estalz schrieb nämlich vor, daß zu gewissen Zeiten, auf gewissen Punkten an den Grenzen ein gemeinschaftlich beschickter Gerichtstag zu halten sei, bei welchem nur allein die zwischen Unterthanen der verschiedenen Landesgebiete obschwebenden Streitigkeiten anhängig gemacht werden konnten.

Graf Johann ging nach diesem Friedensschluß seinerseits am 17. März mit Conflans und Lutangnes beim Bischof von Metz zu Lehn.

Wenige Zeit nach dem glücklichen Ausgange dieses Krieges, in welchem Johann gewissermaaßen nochmals die Sache Ludwigs des Baiern vertheidigt hatte, sah er sich von demselben verlassen und dadurch seiner slavischen Besitzungen und übrigen Verbindungen wegen, in eine höchst mißliche Lage versetzt.

Die Böhmen hatten sich nämlich von Neuem aufgelehnt und wurden diesmal von seiner eigenen Gemahlin in ihren Bestrebungen unterstützt. Hierzu kam noch, daß trotz des gegebenen Versprechens Kaiser Ludwig nicht ihn, sondern den eigenen Sohn mit dem Markgrafenhut von Brandenburg belehnte, und daß des Kaisers Tochter die des Grafen, welche dem Markgrafen von Meissen bereits angelobt war, verdrängte und solche ihm nun zurückgeschickt wurde. Unter diesen Verhältnissen vermochten es nur die diplomatischen Talente Johann's, den Glanz seines Hauses aufrecht zu erhalten und selbst zu vergrößern; die ihm zurückgesandte Tochter wurde an den Grafen von Bar vermählt; die Erbin der Krone Ungarns seinem Sohne Johann Heinrich zur Gemahlin erworben, und mit dem französischen Hofe innigere Freundschaftsbande geschlossen. Pabst Johann XX., wurde bewogen ihm unter dem 1. Juni 1326, die Behufs Besserung seiner Finanzen nöthige Erlaubniß zur Einziehung des zehnten Pfennigs von sämmtlichen Einkünften der luxemburgischen und böhmischen Geistlichkeit urkundlich zu ertheilen; endlich wurde noch vom Grafen Johann Breslau mit Dependenzen von seinem Schwager Heinrich von Schlesien erworben.

Die Aufstände der Böhmen hatte Johann schon Anfangs 1327 glücklich unterdrückt; er ging deshalb schon im Juni wieder nach Luxemburg zurück, ordnete hier rasch, durch die Verstärkung vieler Burgen, eine bessere Landes-

vertheidigung an; begab sich dann zur Krönungsfeier seines Freundes Philipp nach Frankreich und mit seinem herbei geführten Hülfsheer in den Krieg gegen Flandern und am 23. oder 24. August 1328 in die Schlacht bei Cassel.

Neue Unruhen in Böhmen riefen ihn jedoch bald wieder nach Osten; sie wurden abermals gedämpft und es ging nun der thatendurstige Fürst bereits im Winter 1329 mit zahlreichem Kriegsvolke nach Litthauen, dem deutschen Orden zum erfolgreichen Beistande. In diesem Feldzuge verlohr Johann durch rheumatische Zufälle die Sehkraft eines Auges.

In Prag als ruhmbedeckter Sieger den 25. Mai einziehen; nach Paris eilen; dort bereits am 6. Juni der Eidesleistung des Königs Eduard von England beiwohnen; seinen von der Gräfin von Starkenburg auf ihrem Schlosse gleichen Namens gefangen gehaltenen Oheim Balduin befreien und dann für den in seiner Kaiserwürde nochmals bedrohten Ludwig bei den verschiedenen deutschen Höfen Fürsprache einlegen, das war während 1329 und 1330 ein Theil seiner Beschäftigungen. Der andere Theil war aber nicht weniger ehrenvoll; es wurde nämlich ein Freundschaftsbündniß mit Ungarn erneuert; durch die Vermählung seines Sohnes Johann Heinrich mit der Tochter des Herzog's von Tirol und Kärnthen, der Margaretha Maultasche, diese Besitzungen für die Zukunft seinem Hause erworben (gegen 40,000 Mark Silber) und für den Sohn die Huldigung der Landstände empfangen; es wurde ferner die vom bedrängten König von Frankreich angebotene Statthalterstelle über die Gascogne übernommen und endlich den Ghibellinen Beistand versprochen.

In Erfüllung dieses Versprechens zog Johann im

Herbste 1330 mit 10,000 Mann über die Alpen und dann siegreich in Brescia, (den 31. Dezember), Cremona, Placentia, Como, Mailand, Novara, Pavia, Reggio, Modena, Mantua und Verona ein. Seine Leutseligkeit und Klugheit erwarben ihm nicht nur die Zuneigung der Gibelinen, sondern auch die der Welfen; zogen ihm aber auch nochmals die Eifersucht des Kaisers Ludwig zu.

Auf einem 1331 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage, wurde Johann von demselben der Landesverrätherei beschuldigt und ihm in Böhmen, durch die Vereinigung mit den Königen von Ungarn und Polen, dem Herzog von Oestreich, dem Markgrafen von Brandenburg und dem von Meissen eine neue feindliche Ligue entgegengestellt. Zu dieser Zeit war Johanns Gemahlin Elisabeth schon (am 28. September 1330) bei ihren Ahnen beigesetzt. Sie hatte ihm zu Söhnen den Primislav, welcher schon früher gestorben war, den Wenzel oder Karl, *) den Ottokar, welcher 1326 starb und den Johann Heinrich; zu Töchtern aber die Margaretha, die Juditha, Bonne und die Zwillinge Anna und Elisabeth geboren.

Der umsichtige Graf Johann wußte auch dieser Gefahr kräftig entgegen zu treten. Zur Uebernahme des Heerbefehls in Italien, beriefen nach Luxemburg gesandte Eilboten, seinen Sohn Wenzel oder Karl; er selbst aber traf den 21. Juli in Regensburg ein, um sich vorläufig mit dem Kaiser und dessen Bundesgenossen zu verständigen, welches ihm auch ziemlich gelang, worauf er dann den

*) Den letzten Namen hatte er 1324 bei Gelegenheit seiner Vermählung mit Blanka, der Schwester Karl IV. von Frankreich, angenommen und seitdem fortgeführt.

1. August nach Thust in Böhmen zu einer dorthin berufenen Versammlung seiner Vasallen eilte. Als er alles zur Landesvertheidigung geordnet glaubte und nun nochmals zur endlichen Beilegung dieser Angelegenheit zum Kaiser zurückkehren wollte, erhielt er die Nachricht von den bevorstehenden Einfällen, der ihm feindlich gebliebenen Fürsten von Oestreich, Ungarn, Polen und Brandenburg. Johann versammelte deßhalb seine Streitkräfte in Prag, zog mit nur 700 Rittern über Breslau und Glogau nach Posen, welches er belagerte; ein Waffenstillstand wurde dann vom König von Polen begehrt und von Johann bewilligt, welcher sich hierauf nach Mähren wandte.

Unterdessen hatte sich Otto von Oestreich an der Spitze von 100,000 Mann Oestreicher und Ungarn im November 1331 über Neuburg den bömischen Gränzen genähert. Johann konnte nur 1500 Pferde und 20,000 Fußvolk entgegen stellen, er verschanzte sich daher dem Feinde gegenüber bei Laa. Der Feind keinen Angriff wagend, zog ab, der Friedensschluß erfolgte. Johann selbst kehrte nach Prag zurück, ließ sich seinen Reiseklepper vorführen und unternahm nun mit nur kleinem Gefolge einen Eilritt, welchem nur der des Königs von Schweden gleich zu stellen sein möchte; Paris war das Ziel desselben; der Beweggrund die Erbittung um Verstärkung für seinen in Italien bedrängten Sohn und die endliche Auskämpfung der langen Zerwürfnisse, welche er mit dem Herzog von Brabant hatte.

Johann hatte nämlich bereits im Beginn seiner Regierung von weiblicher Linie her Ansprüche auf Brabant erhoben, auch Kriegsdrohungen fallen lassen; dann aber dennoch 1319 dem Herzog von Brabant den für die Markgrafschaft Arlon und die Grafschaft Laroche schuldigen Lehnseid geleistet.

Einer seiner Vasallen, der Graf von Falkenburg, scheint aber nichts desto weniger die Drohungen seines Lehnsherrn einigermaaßen in Vollzug gesetzt zu haben, indem er Limburg und namentlich Mastricht belästigte. Er wurde indessen von den Brabantern gefangen, kaufte sich aber los, verheerte darauf, durch luxemburgische Truppen verstärkt, 1327 nochmals das Limburgische, wurde endlich in Falkenburg belagert und würde unterlegen haben, wenn nicht schon im October durch Vermittelung des Grafen von Jülich zu Rohde ein Waffenstillstand und eine Versöhnung zwischen Johann und dem Herzog von Brabant herbeigeführt worden wäre. Die Entscheidung über die Strafbarkeit von Graf Falkenburgs Handlungen wurde hierbei vom Herzog von Brabant dem Grafen Johann, als dessen Lehnsherrn anheimgestellt; der Waffenstillstand wurde aber schon 1328 von einzelnen brabantischen Rittern durch die Ueberrumpelung und Zerstörung Falkenburgs gebrochen.

Graf Johann verzögerte seinerseits auch die versprochene Entscheidung; allseitige Erbitterung folgte, beide Fürsten erklärten sich den Krieg. Das kaum wieder hergestellte Falkenburg wurde nach eilfwöchentlicher Belagerung vom Herzog von Brabant am 11. Mai zur Uebergabe gezwungen und nochmals geschleift.

Nun rüstete auch Graf Johann. Der Ausbruch des Krieges wurde indessen durch den Grafen von Holland einstweilen verhindert; dasselbe geschah nochmals 1330, die Erbitterung währte nichtsdestoweniger in den Gemüthern fort und führte den Grafen Johann bald wieder in ein großes Angriffsbündniß gegen Brabant.

Die bezügliche Vereinbarung wurde zwischen Johann von Luxemburg, den Grafen von Geldern, von Jülich,

von Loz und Chiny, von Eu und Guines, von Namür, von Hennegau, den Bischöfen von Köln, Lüttich und Trier, dem Könige von Frankreich und mehrern anderen am 11. Mai 1332 zu Perweis abgeschlossen. Die Hauptstipulationen dieses Vertrags waren: daß der etwa gefangen genommene Herzog von Brabant und dessen eroberte Schlösser ihnen gemeinschaftlich gehören und daß alle Streitigkeiten ihrer eigenen Unterthanen, durch Schiedsrichter innerhalb 14 Tagen nach deren Einberufung entschieden werden sollten und zwar, für die Bewohner des wallonischen Gebiets (en romau pais) zu Binch im Hennegau und für die des deutschen (en thios pais) zu Aachen.

Die vereinten Heere rückten schon im Mai in Brabant ein; dem Eifer des Grafen von Holland gelang es jedoch einen nochmaligen Waffenstillstand zu bewirken und da der Herzog von Brabant durch die Austreibung des Grafen von Artois sich dem Willen des Königs von Frankreich gefügt hatte, wurde von diesem das Bündniß für Null und nichtig erklärt und die allgemeine Friedensstiftung übernommen.

Graf Johann benutzte diesen Umstand, um die von König Philipp unter Anführung des Marschals Mirepoix und des Grafen von Armagnac ihm zur Verfügung gestellten 1600 Reisige nach Italien zu führen um dort mit denselben seinem Sohne Karl beizustehen.

Da nach vielen kleinen, erfolglosen Gefechten und Bewegungen, ein Versuch zum Entsatz von Pavia (im Februar 1333) ebenfalls keinen günstigen Ausgang hatte, so schloß Johann Waffenstillstand; schickte seinen Sohn Karl als Statthalter nach Böhmen und erpreßte in der ganzen Lombardei bedeutende Geldsummen, welche er in der Folge am

französischen Hofe vergeudete. Später ging Johann nach seinen luxemburgischen Besitzungen und bildete, mit alleiniger Ausnahme des Königs von Frankreich, mit seinen früheren Verbündeten eine neue Ligue gegen den Herzog von Brabant, welcher seine Belästigungen und Einfälle nicht eingestellt hatte und auf dessen Seite jetzt der Graf Wilhelm von Vianden und der Graf von Salm getreten waren.

Der Graf von Flandern mußte dem Grafen Johann zur Ausrüstung Vorschüsse bis zu 15,000 Gulden leisten; letzterer, aber als schlechter Zahler bekannt, die Grafen von Geldern und von Jülich zu Bürgen stellen, welchen er seinerseits in einer unter dem 11. Juni 1334 zu Mons ausgestellten Urkunde baldige Entlastung versprach. Diese Urkunde zeigt am deutlichsten die schlechte Finanzlage des königlichen Grafen, denn sie schließt:

„und ob wir das nicht teden, so sullen wir z'hant nach „dem vorgenannten Christag und Wihnachten mit unse„res selben leib invaren und chomen ungemant zu Cölen „in die Stadt, und da liegen und von danen bouen fünf „Milen nimmer zu varen, wir haben danne erst, die „vorgenannten unsers Neven den Greuen van Gelre und „van Gülche oder ihr Erben der vorgenannten Summe „der fünfzehn tausend Gulden royal und darzu alles „Schadens, den sie nach derselben Zeit da von emphin„gen gar und gentzlich bezahlt und verricht.“ —

Der Graf Johann rückte der Verabredung gemäß in Limburg ein, während der Graf von Flandern bis Brüssel vordrang. Diese Erfolge bewogen den Herzog von Brabant auf Friedensvorschläge einzugehen, deren Ausgang für

den geldentblößten Johann die Summe von 100,000 Livres abwarf.

Im Dezember vermählte sich Johann zum zweiten Male mit Beatrix, Tochter des Herzog Ludwig I. von Burbon; die Bedingungen dieser Vermählung wurden von den luxemburgischen Vasallen und Städten genehmigt; die Hauptsächtlichsten derselben waren:

1. Die Braut wird mit 6,000 Livres Renten ausgesteuert.

2. Sie erhält von ihrem Gemahl zum Witthum ebenfalls 6,000 Livres auf Schloß und Stadt Arlon und auf Boulogne angewiesen.

3. Die männlichen Erben sollten im Besitz von den Grafschaften Luxemburg, Dürbuy, Laroche, Poylwache und der Markgrafschaft Arlon folgen.

4. Die weibliche Descendenz sollte aber andererseits im Hennegau Güter für 4,000 Livres Einkünfte erben.

5. Die Kinder erster Ehe sollten diesen Vertrag gut heißen und allen Ansprüchen auf diese Besitzungen entsagen. Karl und Johann Heinrich kamen diesem auch im August 1335 und im März 1338 nach. Die Frucht dieser Ehe war Wenzel oder Wenzelin.

Dasselbe Jahr 1334 und nochmehr das folgende brachten dem Grafen Johann bittern Kummer und manche Enttäuschung; vorerst reitzten die Böhmen Vater und Sohn gegen einander auf, dann wurde auch nach dem im August 1335 erfolgten Ableben des Herzogs von Kärnthen und Tyrol, seinem andern Sohne Heinrich das Erbe abgesprochen und vom Kaiser Tyrol dem eigenen Sohne; Kärnthen aber dem Otto von Oestreich zum Lehn gegeben.

Graf Johann, welcher in Paris an den Folgen von

im Turnier erhaltenen Wunden darniederlag, konnte einstweilen nur zu diplomatischen Mitteln seine Zuflucht nehmen: Es wurde der Pabst und die Könige von Ungarn und Polen zur Einsprache bewogen, deshalb auch von ihm allen Ansprüchen auf Polen und Schlesien entsagt, auch noch überdies eine Subsidie von 20,000 Mark Silber versprochen und überhaupt am 19. November 1335 zu Wissegrad (Pietenburg) durch eine persönliche Zusammenkunft der drei Könige Alles zum Beginne des Krieges geordnet.

Es begann derselbe 1336 durch das Vorrücken von Johann's Verbündeten, welcher seinerseits mit seinen Luxemburgern gegen Tyrol vordrang, bei Landau auch auf das vereinte Heer des Kaisers und des Oestreichers stieß.

Johann verschanzte sich eiligst dem Feinde gegenüber und blieb in seinem Lager über einen Monat lang unangefochten stehen, dann aber zog der über das ewige Zaudern unzufriedene Otto von Oestreich plötzlich ab; Graf Johann beeilte sich mit demselben zu unterhandeln und wirkte durch den am 9. October zu Eus abgeschlossenen Frieden für seine Schwiegertochter wenigstens den Besitz von Tyrol, für seinen leeren Schatz aber 10,000 Mark Silber aus.

Nimmer kriegsmüde, zog Johann nachher mit seinem Sohne Karl noch einmal gegen die Litthauer, strafte auch den auffäßigen Bischof von Breslau, übergab alsdann ersterem die Verwaltung Böhmens und kehrte endlich durch 5,000 Silbermark Kriegsbeute bereichert, nach seinem lieben Luxemburg zurück.

Hier ordnete er vorerst im September 1337 einige mit dem Bischofe von Metz, welcher den Grafen von Rodemachern mit Krieg überzogen hatte, bestehende Zwistig-

keiten und im Dezember mit dem Grafen Heinrich von Bar, ihre beiderseitigen Ansprüche auf das Schutzrecht von Verdun dahin, daß diese Stadt von beiden gemeinschaftlich zu bewachen und zu beschützen sei, daß aber andernseits deren Bürgerschaft, Luxemburg gegen alle Feinde, außer gegen den Kaiser, den König von Frankreich oder dem andern Schutzherrn beistand leisten sollte und überdies dem Grafen Johann noch die Hälfte aller in ihrem Weichbilde aufzubringenden Geldstrafen zu gewähren habe.

Die Jahre 1338 bis 1341 verlebte Graf Johann größtentheils am französischen Hofe, wurde dort Gouverneur von Languedoc, eroberte 1339 das von den Engländern besetzte Penne und vermittelte im folgenden Jahre einen Waffenstillstand zwischen diesen beiden kriegführenden Völkern.

Dieselben rheumatischen Zufälle griffen jetzt sein noch gesundes Auge an; eine zu Montpellier versuchte Heilung mißlang und gänzliches Erblinden war die traurige Folge.

Im Jahre 1341 wurde Johannes Sohn Karl zum Könige von Böhmen gekrönt; der andere Heinrich, ihm aber von dessen Gemahlin der Margaretha Maultasche schmählig zurückgeschickt, welche alsdann, wie bekannt, mit Bewilligung des Kaisers dessen Sohn, den Markgrafen von Brandenburg ehelichte.

Johann bewirkte mit Hülfe seines Oheims Balduin, daß ein Reichstag zu Rens diesetwegen seine Klagen anhörte und auch den Kaiser der schlechten Regierung bezüchtigte; da es hierbei aber sein Bewenden behielt, fiel Johann im Frühjahr 1345 in die Marken ein.

Die nunmehr vom Kaiser mit den alten Feinden Johanns neugebildete Ligue sprengte er durch einen raschen

Angriff auf Krakau, und da hierauf alle Bundesgenossen mit dem Grafen Einzelverträge abschlossen, mußte endlich auch der Kaiser zu einem solchen schreiten.

Beide Gegner trafen sich zu Trier und vereinigten sich dort dahin, daß Tyrol bei Brandenburg, die Lausitzen jedoch bei Luxemburg verbleiben, ferner aber vom Hause Brandenburg dem Grafen Johann 20,000 Mark Silber gezahlt und bis zu deren Erlegung ihm Berlin und einige andere Städte der Mark als Verpfändung überwiesen werden sollten. Da Johanns Söhne diesem Vertrage nicht beistimmten, brach Johann die Unterhandlungen ab und erwirkte nunmehr durch Intriguen, daß der Kaiser mit neuem Banne belegt, und daß am 11. Juli 1346 sein eigner Sohn Karl zum römischen Könige erwählt wurde.

Schon in der nächst folgenden Zeit wurde nun aber vom Könige von Frankreich Johanns Beistand nochmals in Anspruch genommen und derselbe vom blinden Helden bereitwillig zugesagt.

Graf Johann wohnte mit seinem Sohne Karl allen durch die geschickten Bewegungen der Engländer erzwungenen Hin- und Herzüge des französischen Heeres bei und befehligte in der am 26. August 1346 bei Crecy geschlagenen Schlacht, deren aus 3000 Rittern, 15,000 genuesischen Bogenschützen und 20,000 Landsknechten gebildete erste Heerabtheilung.

Nachdem der schlachtenkundige Johann aus dem Verlauf des Kampfes den für seinen königlichen Freund bevorstehenden unglücklichen Ausgang dieser Schlacht erkannt hatte, und ihm gemeldet worden war, daß sein gefährlich verwundeter Sohn hatte zurückweichen müssen, verlangte er ins Handgemenge geführt zu werden.

„Gnädige Herrn, Gefährten, Freunde, ich fordere euch auf, mich soweit vorzuführen, daß ich einen Schwerdtstreich thuen möge“, waren des blinden Fürsten Worte. Vier dieser Getreuen koppelten hierauf dessen Streitroß mit den ihrigen zusammen und brachten ihn bis an den schwarzen Prinzen, mit welchem der Graf einige Hiebe wechselte; doch bald wurden die beiden edeln Kämpfer durch das Schlachtgewühl getrennt und Johann mit den Seinen in demselben niedergehauen.

Des erlauchten Fürsten Leichnam wurde später inmitten derjenigen von fünfzig seiner treuen luxemburgischen Ritter aufgefunden; der schwarze Prinz aber schmückte seinen eigenen Helm mit dem Reiherbusch des Tapfern und nahm dessen Wahlspruch „ich dien“ an. König Eduard ließ dem gefallenen Helden zu Maintenay einen feierlichen Todtendienst halten und sandte alsdann dessen Leichnam mit dem gehörigen Gepränge zur Gruft seiner Vorfahren. — Zwölf trauerbehangene, mit des königlichen Grafen umgestürztem Wappenschilde geschmückte Pferde brachten die hohe Leiche nach Luxemburg; zahlreiche Ritterschaft hatte sie begleitet; sie wurde im Altmünster beigesetzt. Die Bildnisse und Wappenschilde seiner Todestreuen umgaben das Grabmal, bei welchem deren Nachkommen lange Zeit hindurch eine jährliche Gedächtnißfeier begingen.

Stets umherzuziehen scheint die diesem Fürsten beschiedene Bestimmung gewesen zu sein, selbst dann, nachdem dessen thätiger Geist den Erdenkörper verlassen hatte. Urkunden und Denkmäler beweisen nämlich, daß Valois und Maintenay in Frankreich, in Luxemburg die Klöster des alten Münsters, der Franziskaner und der Benediktiner, und endlich Mettlach in Preußen ihm als vorübergehende Ruhestätte gedient haben. Jetzt ruht er unter dem Schutze

seines erlauchten Descendenten Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, welcher ihm in der Klause zu Castel an der Saar die endliche Gruft bereitete.

Wenn wir uns nunmehr nach der Einwirkung, welche Johann auf den innern und äußern Zustand seiner Grafschaft ausübte umsehen, so finden wir, daß diese von Bedeutung war; denn außer, daß sich seine Heerfolge durch viele edlen Herrn, welche den Tapfern zu ihrem Lehnsherrn erkannten, bedeutend vergrößert hatte, führte er zur Kräftigung seiner Regierung mehrere hohe Erbämter, durch welche er sich mächtige Herrn verband, ein; die neugeschaffene Erbkammerherrnwürde wurde nämlich 1342 dem Hause Bubingen, die des Erbmundschenken dem von Berburg und die eines zweiten Landhauptmanns (für das Wallonische Viertel) dem Herrn von Harzei verliehen.

Das Münzwesen wurde gleichfalls durch einen 1342 mit dem Grafen von Bar abgeschlossenen Vertrag geordnet und für Luxemburg die Städte Damvillers und Luxemburg zu Münzstätten bestimmt.

Zum Wohl seiner Städte wirkte Johann durch Verleihung von Freibriefen, Bevorrechtungen und durch Anlegung von Befestigungen: die zu Durbuy gehörende Stadt Marche erhielt den 19. März 1327 ihre Freiheit, unter Bedingung, daß die Bürgerschaft die gewöhnlichen Abgaben fortan aufzubringen und sämmtliche Befestigungen und die ihnen ebenfalls übergebene Artillerie zu unterhalten habe, ihm auch jeder Bürger zu Pferde Heerfolge leisten müsse und daß endlich von der Schöppenbank 80 kriegstüchtige Bogenschützen zu unterhalten seien; Laroche wurde 1331 unter denselben Bedingungen befreit; Neuerburg, welches dem Grafen von Vianden gehörte, erhielt durch Johanns

Vermittlung ebenfalls seine Befreiung; Dudeldorff aber von ihm selbst das Vorrecht, seinen Bürgermeister jährlich wählen zu können, und in seinem Weichbilde, die zur gräflichen Hochgerichtsbarkeit gehörenden Fälle durch eigene Richter aburtheilen lassen zu dürfen. Die Lasten der Hauptstadt wurden 1346 durch Aufhebung verschiedener Abgaben als z. B. der Wein- und Aichungssteuer und durch die Abtretung des städtischen Eingangszolles, von welchen Johann sich nur 300 Livres tournois ausbehielt, bedeutend erleichtert; auch war schon einige Jahre früher (1340) dieselbe mit dem Vorrecht, eine 8tägige Messe halten zu dürfen, bedacht worden, und bei dieser Gelegenheit vom Grafen das Versprechen gegeben, daß alle Meßgäste während 3 Wochen hindurch unter seinem besondern Schutze stehen und nebst ihren Waaren während dieser Zeit von Kopf- und Salzsteuer, und allen sonstigen Abgaben befreit sein sollten *); dieselben sollten ferner auch weder unter dem Vorwande, daß sie Schuldner oder Zahlungsunfähig seien, noch irgend einer von ihnen begangenen andern leichtern Frevelthat wegen verhaftet werden können, sondern ihnen vielmehr aller etwa zugefügter Schaden vergütet werden. Diese Messe wird noch jetzt jährlich vor Luxemburgs Thoren gehalten, hat aber ihren ehemaligen Glanz im Laufe der Zeit gänzlich eingebüßt. — In seiner Eigenschaft als König von Böhmen, wirkte Johann für die Bürgerschaft seiner Luxemburgischen Hauptstadt das angeborne Bürgerrecht von Prag aus und machte hierdurch die Luxemburger vieler Vortheile, welche an dasselbe geknüpft waren, theilhaftig. Von diesen Vortheilen

*) Das Besteuerungssystem scheint demnach schon damals meisterhaft ausgebildet gewesen zu sein.

seien nur der freie Besuch der später errichteten Prager Hochschule angeführt, auf welchen noch beim Beginn der französischen Revolution wackere Luxemburger ihre Ausbildung fanden. Die Ereignisse der letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts löften auch dieses Ueberbleibsel von der ehemaligen Verbindung beider Reiche. Das letzte Andenken an dieselbe liefern jetzt nur noch die Geschichte und die Verehrung des heiligen Nepomucks, dessen Standbilder auch noch einige Brücken des Landes zieren.

Diekirch und Königsmachern erhielten erst durch Johann ihre Ringmauern, welche von den Zerstörungsschaaren Ludwig XIV, wie so viele andere dies Landes geschleift wurden und jetzt nur noch durch einige Trümmer ihr früheres Bestehen bezeugen.

Das Gildenwesen wurde in Johanns Landen zwar nicht neu gebildet, doch bedeutend gehoben und auch hierdurch des Landesfürsten Macht der unabhängigen Ritterschaft gegenüber verstärkt; den Schützengilden namentlich wurde viele Sorgfalt gewidmet.

Ob Johann die noch jetzt in Luxemburg als Büchsenschützen bestehende Gesellschaft gebildet, oder blos mit neuen Vorrechten begabt habe, steht nicht geschichtlich fest; wohl aber die Gründung einer solchen Gilde zu Marville, deren Stärke auf 25 Schützen festgestellt war, welche stets mit ganzer Rüstung und hinlänglichen Geschossen ausgerüstet sein mußten und die Verpflichtung übernommen hatten, bei jedem Ausfall die Spitze führen, bei jedem Rückzug aber die Letzten am Feinde sein zu wollen. Einem bestallten Schützenmeister waren sie den Gehorsam schuldig und mußten auf Verlangen in des Landesfürsten Heer fechten; dafür waren sie aber auch vermöge eines 1346

von Johann ausgestellten Bestallungs-Briefes von allen Abgaben befreit und hatten für die Dauer einer solchen Heerfolge 12 kleine pariser Sous an Löhnung, die nöthigen Pfeile und von der Stadt ein Gespann für ihr Feldstreitzeug, nicht aber für andere Habe zu beziehen; beim Gebrauch innerhalb der Ringmauern hatte die Schöffenbank indessen auch die Geschosse zu stellen; stets hatte sie aber noch die Verpflichtung, die Schützen jährlich zu einer 14 tägigen Schießübung unter Leitung des Schützenmeisters anzuhalten. Unbefugtes Ausbleiben bei dieser Uebung oder bei einem aufgebotenen Heerzuge oder mangelhafte Ausrüstung wurden mit Geldstrafen verpönt, von welchen ⅓ dem Landesherrn, das andere der Stadt, und das Letzte der Gilde zustand. Der Sohn eines Schützen hatte das Recht in seines Vaters Stelle einzutreten, andernseits konnte aber auch kein noch kriegsfähiger Mann, den Dienst ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn verlassen.

Was nun die Abgränzung der Grafschaft betrifft, so war diese während Johanns Regierung sehr verschieden; Ankauf und Verkauf von Gebiet begleiteten fast stets die verschiedenen Wechselfälle denen die gräfliche Kasse unterworfen war. Bei gefüllter Kasse wurden erworben: das Schloß Falkenstein 1317; von Ludwig dem Baier die Rheingefälle bei Bacharach 1319; Autrey und Neuland 1320 und 21; vom Kloster zu Mettloch Dampvillers und Estray 1324; vom Domkapitel zu Aachen, Bastogne 1333; vom König von Frankreich Meun sur Yivre 1334; vom Grafen von Hennegau und Frießland Mirouart mit Sencoy, der Freibann von St. Hubert, der Sart Armale, Chatrineau Lorchies, Bievremont, Quielloy, Aufraye, Frans, Morchies, Enxamemelle, St. Marie, Bras, Chemplon, Neuvillers,

Grupont und der Bann von Huimont 1334; von Heinrich von Bar die Hälfte der Lehne von Chiny, Montmedy und Etalles 1342; von Diedrich von Houffalize, Nassogne, Leny, Terwagne und vom Grafen von Chiny, Ivoix, Virton und La Ferte. Verkauft wurden dagegen im andern Fall, an Namür um 30,000 Goldgulden, die Herrschaft Poilvache mit Fallise, Sorines, Assesne, Fallemaigne, Honine, Avagne, Ochai, Schaltain, Lignon, Falamp, Martinvoisin und Vireul mit allen Gefällen und Rechten: nämlich die Sporteln von der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, Lehnzins, Leibrenten, Holz- Wasser- Wiesen- Acker- und Mühlengefälle Nutzungsgebühren, Wege-, Ein- und Ausgangs Zölle, Pflicht- Korn, -Hafer, -Kapaunen, -Hennen, -Schweine und -Wachs, und endlich die zu leistenden Frohndienste; — an den Bischof von Lüttich wurden abgetreten 1345 Mirouart, Orchimont, Longpré, Villance, Vireul, Nassogne, Leny, Terwagne, Graide, Meausin, Haumes, Fancan, Neuvillers und Martin.

Im letzten Jahre seiner Regierung unterhandelte Johann noch Behufs Beibringung der zum Feldzug in Frankreich nöthigen Gelder mit dem Bischof von Trier über den Verkauf von Bittburg, Echternach, Grevenmacher und Remich.

Wie bereits erwähnt worden ist, waren Johanns zweitem Sohne die Luxemburgischen Besitzungen zugefallen, da derselbe aber zur Zeit noch unmündig war, ergriff für ihn sein Bruder

Karl

die Regierungszügel und überließ sie demselben erst später wieder. Während seiner Verwaltung that dieser für

Deutschland so thätige Fürst, wenn man die Stiftung mehrerer geistlichen Anstalten ausnimmt, beinahe nichts für sein Stammland, er sah dasselbe vielmehr als Hülfsmittel zur Aufbringung der für anderweitige Zwecke nöthigen Geldmittel an, und wurde deshalb der von seinem Vater noch schließlich unterhandelte Verkauf von Echternach, Bittburg, Grevenmachern und Remich unter Vorbehaltung des Rückkaufrechts schon 1446 mit dem Erzbischof von Trier abgeschlossen; endlich aber das so verringerte Erbtheil 1354 dem rechtmäßigen Besitzer übergeben, und dasselbe als Ersatz für diese Schmälerung den 18. März 1354 zu Metz zum Herzogthume erhoben und dessen Fürsten das Ehrenrecht im Kampfe den rechten Zügel des kaiserlichen Streitrosses zu führen und beim kaiserlichen Hoflager das Amt des Vorschneiders zu versehen, beigelegt.

In großen Umrissen angegeben, zog sich die Gränze des neuen Herzogthums im Norden, in westlicher Richtung von Schleiden, jenseits Büttchenbach, Viel-Salm, Bomal und Durbuy nach Marche. Die Nachbarstaaten waren hier Limburg und Lüttich.

Von Marche ging sie in südlicher Richtung über Nassogne nach Mirouart, wandte sich dann nochmals westlich bis in die Nähe von Givet, von da aber wieder südlich bis über Orchimont hinaus. Diese Gränze trennte im Allgemeinen Luxemburg von Namür, von welchem viele Gebiete jedoch ganz in luxemburgischen Landen lagen, wie umgekehrt viele luxemburgische Besitzungen in der Grafschaft Namür.

Von Orchimont erstreckte sich die Gränze, das herzogthum Bouillon umfassend, längst Palizeul, Porcheresse, Ochain, Bertrix, Cugnon, bis Carignan, ging dann aber, die Grafschaft Chiny ausschließend, längst Chassepierre, Her-

beumont, Orgeo bis nördlich an Habay vorbei, worauf sie sich dann um Virton und St. Mard herum Longwy außerhalb liegen lassend, Thionville aber umschließend östlich nach Büdingen, Königs.- und Rodenmachern wandte; Bar und Lothringen waren die dort angränzenden Länder.

Im Osten endlich stieg die Gränze in nördlicher Richtung über Conzerbrück längst Trierweiler und Welschbillig nach Bibrich hinauf und schloß sich dann um Dudeldorf, Obermanderscheid, Bettenfeld, Kahl, Malburg, Bronsfeld, Reuland, Mettendorf und Cronenberg herum wieder an die Nordgränze bei Schleiden an. Die Bisthümer von Trier und Köln waren hier die Nachbarstaaten.

Das von diesen Gränzen umschlossene Land war demnach beinahe ein Viereck, dessen größte Ausdehnung von Nord nach Süd 18, von Ost nach West 16 geographische Meilen war. Einige Schriftsteller geben für dieses Gebiet eine bedeutende Bevölkerung an, welches jedoch bei der großen Ausdehnung der Wäldereien höchst wahrscheinlich nicht Statt fand, immerhin mag aber das zum Herzogthum erhobene Land 300,000 Seelen gezählt haben.

Wenn wir nunmehr nach dem gesellschaftlichen Zustand der Bewohner dieses Landes forschen, so finden wir, daß dieselben sich in Stände theilten, die mehr oder weniger zu gemeinsamen Zwecken verbunden waren.

Diese Stände waren:

1. Der hohe oder regierende Adel;
2. Die hohe Geistlichkeit, namentlich die Aebte von Echternach, Orval u. s. w.
3. Der mittlere und niedere Adel;
4. Die niedere Welt- und Klostergeistlichkeit.;
5. Die ganz freien Städte;

6. Solche, welche es in geringerem Maaße waren;
7. Die freien Bauern und endlich
8. Die Leibeigenen.

Der hohe Adel zählte unter seiner Botmäßigkeit andere adeliche Vasallen, Städte und unmittelbare und mittelbare Besitzungen, nebst deren Leibeigenen. Eine Hauptgerechtsame desselben war die hohe Gerichtsbarkeit, welche durch die Sportel und Strafgebühren einen großen Beitrag zu ihren Einkünften liefern mußte; woraus sich von selbst die damalige Handhabung der Justizerklärt. Diese Herren des hohen Adels, die von Vianden z. B., befanden sich in keinem vollständigem Unterthanenverbande zum regierenden Landesherrn, sie standen vielmehr sehr oft demselben feindlich gegenüber, weshalb diese, wie bereits hervorgehoben worden ist, um deren stets wachsenden Macht ein Gegengewicht entgegen setzen zu können, insbesondere seit dem XIV. Jahrhundert durch Freibriefe die Bildung neuer Städte begünstigten; welche dann aber sehr oft genöthigt waren die Aufrechthaltung derselben von ihrem unmittelbaren Herrn zu erbitten oder selbst zu erkämpfen.

Die hohe Klostergeistlichkeit stand zum Landesherrn in demselben Verhältniß wie der hohe Adel und räumte diesem oberherrliche oder vielmehr Schutzrechte nur dann ein, wenn sie ihn zu ihrem Schirmvogt erwählt hatte, wofür dann von derselben ein Schutzgeld gezahlt wurde. Der niedere Adel stand beinahe nie in ganz selbstständigen Verhältnissen; er war vielmehr stets im Lehnsverband, sei es unmittelbar mit dem regierenden Hause, sei es mit dem andern hohen Adel; er hatte auch nur das Recht der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit.

Der gesammte Adelstand, so wie die geistlichen An-

stalten, fanden ihre Einkünfte, außer den bereits erwähnten, theils in eigenem Landbesitzthum, welches von ihren Leibeigenen bearbeitet werden mußte, theils aber in Abgaben für gewährten Schutz bei Durchzug und bei Jahrmärkten, und in dem, was die Bann-Mühlen und Backöfen abwarfen.

Die Sitten der adeligen Herren waren kriegerisch rauh, selbst hart gegen ihre Untergebenen, wobei auf der andern Seite dieselben ein tiefes, feuriges Gefühl für Religion hatten, und nur hierdurch war es dem Clerus ermöglicht, den zur Milderung dieser Sitten nöthigen Einfluß zu gewinnen. Das religiöse Gefühl bekundeten die hohen Herrn noch insbesonders durch Wall- und Kreuzfahrten, durch Erbauung von Kirchen, durch Stiftungen von Klöstern und dadurch noch, daß sie für ihre eigenen Besitzungen dabei zu Lehen gingen. Diese Klöster waren die Hauptzufluchtsstellen für Bedrückte und Bedrängte; sie waren die Träger und Fortführer der wissenschaftlichen Bildung, welche der, nur mit Jagd, Turnier und Krieg beschäftigte Adel, zu besitzen unter seiner Würde hielt.

Auch die Städte waren eine Zufluchtsstelle gegen den Druck der Großen, weshalb beinahe alle mehr oder weniger kriegerischen Einrichtungen hatten, welche jeden Bürger zur Vertheidigung verpflichteten. Starke Ringmauern mit starken Thürmen dienten die Behauptung des heimathlichen Heerdes zu erleichtern. Jede Stadt war, so zu sagen, ein mit Mauern umgebenes Einzelreich, ein selbstständiges Ganzes, welches seine besonderen Interessen hatte und deshalb nur zu oft mit den Nachbarn in kriegerischem Hader lag.

Das einzige gemeinschaftliche Band, welches sich durch diese Städte durchzog, war der Schutz, welchen die Grafen

von Luxemburg ihnen gewährten, und ihre Anhänglichkeit an dieselben. In denselben wurde auch nur in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausgeübt.

Unter diesen Umständen mußte das Gefühl, daß Zusammenhalten Stärke gebe, stets kräftiger werden und sich auf alle Lebensverhältniße übertragen; weshalb in den Städten, namentlich unter dem Grafen Johann sich verschiedene Körperschaften bildeten. Beinahe alle Handwerker und andere Stände vereinigten sich zu solchen, jede derselben aber, vom herrschenden religiösen Gefühl durchdrungen, stellte sich unter den Schutz eines besonderen Kirchenpatrons und ordnete bestimmte Tage an, welche sie nur allein dem Gottesdienste weihen wollten. Die Gesammt-Bürgerschaften ermangelten ihrerseits nicht für die nöthigen Gotteshäuser Sorge zu tragen.

Neben den erwähnten unmittelbaren Städten gab es andere nicht so günstig gestellte: nämlich solche, denen ihre Lage gegen die beherrschende Zwingburg oder ihre wenigen Mittel es unmöglich machten, bei ihren Herren auf Ertheilung von Freibriefen und nach etwaiger Erlangung derselben, auf deren erfolgreiche Behauptung bestehen zu können.

Freie Bauern gab es nur wenige, es waren nur solche, die aus einem oder anderm Grunde von einem gnädigen Herrn für sich und ihr Geschlecht die Befreiung aus der Leibeigenschaft erhalten hatten.

Diese Leibeigenschaft lastete demnach auf der großen Zahl der Bewohner, und wenn auch in diesem Lande sie den leibeigenen Mann nicht so tief erniedrigte wie in Frankreich, wo dem Halsherrn das berüchtigte Recht der

Brautnacht zustand, so war sie doch strenger als in den benachbarten deutschen Gebieten.

Der Leibeigene gehörte dem gestrengen Herrn, er konnte in vielen Fällen ihn verschenken oder verkaufen; in andern Fällen war er jedoch besser gestellt, er hing nur fest an der Scholle und ein Besitzwechsel konnte nur mit dieser Statt finden. Heirathen durften nur nach erkaufter Erlaubniß geschlossen werden, alle Kinder theilten wieder den Stand der Eltern. Seinem Herrn mußte der Leibeigene Mann dienen durch Hand- und Spannfrohnden, durch Abgaben von Zehnten u. s. w. von allen seinen Produkten.

Nicht alle Leibeigenen waren jedoch Ackerbauer, es bestand vielmehr dasselbe Verhältniß wie noch jetzt in Rußland, wo es leibeigene Handwerker, Kaufleute u. s. w. giebt. Ein Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts sagt hiervon *): „der werth aber eins leibeigenen Knechts, so er keyn handwerk oder kunst kundt, ist zwenzig gülden, wenn er über das 12. jar kommen ist, So er aber jünger vndt vnter zwölff jaren war, ist der werth zehn gülden, wenn er ein kunst kann (außgenommen ein Schreiber, Notari vndt Arzt) dreißig gulden, so er ein Notari oder Arzt ist, so ist zwar ein Notari 50 gulden; eins Arzt 60 gülden pretium vndt werth geachtet; So sie verschnitten waren vndt älter als 10 jar und könten keyn kunst oder Handwerk, 50 gulden. Wo sie aber ein kunst oder Handwerk können 70 gülden, wo sie unter 10 jaren seynd, dreißig gülden.“

Was nun die Regierungsgewalt des zum Herzog erhobenen Grafen betrifft, so konnte, wie aus dem oben geschilderten Zu-

*) Nach Dr. Läis.

stand der Gesellschaft hervorgeht dieselbe nach heutigen Begriffen keine geordnete sein. Seine ganze Macht bestand vielmehr mit Ausnahme der über die Städte nur darin, daß durch Gewalt oder durch Uebergebung von Geld oder Lande seine Vorgänger es erzielt hatten, daß die Mehrzahl der Luxemburgischen Herrn sie als ihre Lehnsherrn anerkannt hatten, demnach sich nur für verpflichtet hielten, denselben in ihren Kriegen mit Roß und Leuten beizustehn und die dazu nöthigen Gelder und anderen Mittel zu stellen. Diese Lehnsverbände durchkreuzten sich aber oft derartig, daß der Lehnsherr für andere Besitzungen selbst wieder Vasall seines eigenen Lehnsmannes war; da das regierende Haus auch in diesem Falle war, so wurde die Regierungsgewalt des neuen Herzogs hierdurch noch weiter geschwächt, und erstreckte sich demnach einigermaßen wirksam nur über die eigenenen Besitzungen und die wenigen Städte.

Bögl

Koenig, E.

Das Luxemburger Land, seine Bildung und Vergrößerung, sein Glanz u. seine Zerstückelung

Bd.: 1

Diekirch 1850

Belg. 156 iq-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273922-2